

「Metadaten」

**Arbeitskosten**

## **Arbeitskostenerhebung**

EVAS: **62411**

Berichtsjahr: **2020**

## Inhaltsverzeichnis

- A **Erläuterungen**
- B **Qualitätsbericht**
- C **Erhebungsbogen**
- D **Datensatzbeschreibung**

### Impressum

Metadaten

**Arbeitskostenerhebung**

EVAS: **62411**

Berichtsjahr: **2020**

Erschienen im **Juli 2020**

#### Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de)

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 817330 - 4091

**Amt für Statistik** Berlin-Brandenburg,  
Potsdam, **2022**



*Dieses Werk ist unter einer  
Creative Commons Lizenz vom Typ  
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.  
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,  
konsultieren Sie  
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

## Arbeitskostenerhebung

### A Erläuterungen

#### Allgemeine Angaben

Die Arbeitskostenerhebung wird vierjährig erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2020, falls das Geschäftsjahr davon abweicht, können die Angaben auf 12 Monate bis maximal 31. März 2020 bezogen werden. Erhebungstermin ist der 30. April 2020.

Rechtsgrundlagen sind das Verdienststatistikgesetz, die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten sowie die Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 VerdStatG, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1726/1999.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit §§15, 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/-innen der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/-innen Existenzgründer/-innen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in von weniger als 800 000 EUR erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft beteiligten Existenzgründer/-innen sind. Existenzgründer/-innen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 3 VerdStatG. Existenzgründer/-innen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zu Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben), innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

#### Zweck und Ziele der Statistik

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Union zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedsstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben.

#### Erhebungsmethodik

In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die

Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Ergebnisse werden für Unternehmen nach dem Sitzland unabhängig von der regionalen Zuordnung der örtlichen Einheiten erstellt (Unternehmenskonzept). Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten in den Statistischen Landesämtern führt das Statistische Bundesamt einen Länderaustausch der örtlichen Einheiten durch, mit dem Ziel der Gewinnung scharf abgegrenzter Regionalergebnisse nach Bundesländern (Betriebskonzept).

In Berlin umfasst die Stichprobe rund 1900 Unternehmen, in Brandenburg rund 1350 Unternehmen.

Der Erhebungsbereich der Arbeitskostenerhebung umfasst das Produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich (Abschnitte B bis F und G bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008). Einbezogen werden in der Regel Betriebe mit 10 und mehr Arbeitnehmern. Die Merkmale für den Wirtschaftszweig O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ und P „Erziehung und Unterricht“ werden nicht erhoben, sondern aus der Personalstandsstatistik geschätzt.

Erhebungen zur Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten werden im früheren Bundesgebiet seit 1957 durchgeführt. Beginnend mit dem Jahr 1992 ist das neue Bundesgebiet einbezogen. In der Europäischen Gemeinschaft werden seit 1960 Arbeitskosten auf Grundlage Ratsverordnungen erhoben.

Die Erhebungen werden gegenwärtig nur alle vier Jahre durchgeführt.

Bis 1964 wurden nur für ausgewählte Wirtschaftszweige Ergebnisse erstellt. Ab 1966 wurde fast das gesamte Produzierende Gewerbe befragt. Seit 2004 werden Arbeitskosten nahezu für die gesamte Wirtschaft abgebildet, mit Ausnahme der „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der „Privaten Haushalte“ sowie „Exterriortrialer Organisationen und Körperschaften“.

Im Vergleich zu der in 2008 durchgeführten Arbeitskostenerhebung werden verschiedene Aufwendungen in tieferer Gliederung erfragt. Das betrifft die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge, darunter fallen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, und die Umlage für das Insolvenzgeld.

Das Erhebungsmerkmal der am häufigsten angewendeten Arbeitswoche im Unternehmen wurde im Jahr 2012 um die 4- und 7 - Tageweche ergänzt. Diese Angabe wird zur Berechnung der geleisteten Stunden benötigt.

## Merkmale und Klassifikationen

### Arbeitskosten

Arbeitskosten sind die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Dazu gehören das Arbeitnehmerentgelt mit den Bruttolöhnen und -gehältern in Form von Geld- und Sachleistungen und alle Lohnnebenkosten.

Dazu zählen Sozialbeiträge der Arbeitgeber, die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Anwerbekosten und Berufsbekleidung, Steuern und

Abgaben auf die Beschäftigung sowie die Bruttolöhne und Gehälter der Auszubildenden.

### Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt umfasst sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer erbracht werden und zwar als Entgelt für die geleistete Arbeitszeit. Es gliedert sich in Bruttoverdienste und Sozialbeiträge der Arbeitgeber.

### Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung

Dazu zählen Aufwendungen für betriebliche Ruhegeldzusagen, Beiträge zur Direktversicherung und an Pensionsfonds, Aufwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen.

### Auszubildende

Auszubildende sind Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient. Als Kosten für Auszubildende werden ihre Bruttoverdienste und die Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende zusammengefasst.

### Beschäftigte

Dazu zählen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende), leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten, geringfügig und kurzfristig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht sozialversicherungspflichtig in Deutschland sind und Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für das Unternehmen erbringen, Arbeitnehmer/-innen die ihren Wohnsitz im Ausland haben und zur Arbeit einpendeln, Heimarbeiter/-innen sowie Personen mit Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Nicht einbezogen werden Beamte, ehrenamtlich Tätige, tätige Inhaber, Mitinhaber, Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Betreute Personen in Einrichtungen (z.B. Behindertenwerkstätten), Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation, Personen in Freiwilligen-diensten (Bufdi, freiwilliges soziales/ökologisches Jahr), Personen im Mutterschutz und Elternzeit, Personen Mit AU infolge Krankheit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung sowie Personen in so genannten 1-Euro-Jobs.

Leih- oder Zeitarbeiter sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

### Bruttoverdienstsumme

Zur Bruttoverdienstsumme zählt das Gesamtbruttoentgelt gemäß der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nr. 2c.

### Entgelt für die geleistete Arbeit

Das Entgelt für geleistete Arbeitszeit ist die im Laufe des Jahres regelmäßig gezahlte Vergütung der Beschäftigten abzüglich der Vergütung für nicht gearbeitete Tage, Sonderzahlungen, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer sowie Bruttoverdienste der Auszubildenden und geringfügig Beschäftigten.

### **Nettoarbeitskosten**

Erstattet der Staat den Arbeitgebern Lohnkosten, werden diese von den Arbeitskosten abgezogen und man erhält den Betrag für die Nettoarbeitskosten.

### **Sonderzahlungen**

Die Sonderzahlungen entsprechen den „sonstigen Bezügen“. Dies sind unregelmäßige, nicht monatlich geleistete Zahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen u.a.

### **Sozialbeiträge der Arbeitgeber**

Sie umfassen den Betrag, den die Arbeitgeber leisten, um ihren Arbeitnehmern Anspruch auf Sozialleistungen zu sichern. Zu diesen Kosten zählen die tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber sowie der Auszubildenden.

#### *-tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Dazu gehören die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung.

#### *-unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber*

Sie umfassen Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeiträge zu Lohn- und Gehalt im Rahmen der Altersteilzeit und sonstige freiwillige Sozialleistungen der Arbeitgeber.

### **Vollzeiteinheiten**

Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten und Auszubildenden. In der Ergebnisdarstellung sind die Vollzeiteinheiten der Auszubildenden nur dann einbezogen, wenn dies durch „einschließlich Auszubildende“ gesondert vermerkt ist.



# Arbeitskostenerhebung

## Erhebung der Struktur der Arbeitskosten nach § 5 Verdienststatistikgesetz



**2020**

Erscheinungsfolge: Alle vier Jahre  
Erschienen am 31/05/2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** Seite 3
- Grundgesamtheit: Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
  - Erhebungseinheiten: Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
  - Berichtszeitraum: 2020.
  - Periodizität: Alle vier Jahre.
  - Rechtsgrundlagen: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1872).
  - Qualitätssicherung: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
  - Qualitätsbewertung: Genaue Statistik für Verhältniswerte (Durchschnitte und Anteile).
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** Seite 4
- Inhalte der Statistik: Kosten je Inputeinheit Arbeit, insbesondere Kosten je Arbeitsstunde, in der Gesamtwirtschaft und nach Branchen. Detaillierte Zusammensetzung der Arbeitskosten nach Kostenarten.
  - Nutzer: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung, Unternehmen.
- 3 Methodik** Seite 5
- Datengewinnung: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen unter Auskunftspflicht bzw. Berechnungen für Betriebe des öffentlichen Dienstes anhand der Personalstandstatistik. Die Meldung erfolgte in der Regel elektronisch per Online-Formular.
  - Datenaufbereitung: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen, keine Imputationen.
  - Hochrechnung: Gebundene Hochrechnung (GREG).
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** Seite 8
- Stichprobenbedingte Fehler: Insgesamt gering, für kleine Branchen teilweise erheblich.
  - Nicht-Stichprobenbedingte Fehler: Insgesamt gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) - sie entstammen der Personalverwaltung der Betriebe. Solide Ergebnisse für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten durch ergänzende maschinelle Berechnung. Untererfassung von Bildungseinrichtungen von privaten Trägern.
  - Revisionen: Keine. Alle veröffentlichten Daten gelten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** Seite 9
- Aktualität: Erste Ergebnisse wurden 18 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.
  - Pünktlichkeit: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.
- 6 Vergleichbarkeit** Seite 10
- Räumliche Vergleichbarkeit: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
  - Zeitliche Vergleichbarkeit: Vor Berichtsjahr 2004 wegen unterschiedlicher Abdeckung von Wirtschaftszweigen auf das Produzierende Gewerbe beschränkt. Ab 2004 uneingeschränkte Vergleichbarkeit für Ergebnisse als Summe aller Branchen, durch Umstieg auf WZ 2008 in der Erhebung 2008 bedingte Vergleichbarkeit in einzelnen Wirtschaftszweigen mit 2004.
- 7 Kohärenz** Seite 10
- Ziel ist die Kohärenz mit Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, des Arbeitskostenindex und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Arbeitskostenindex, Jahresschätzung Arbeitskosten und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nutzen die Daten als Input.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** Seite 11
- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken, einen Artikel über die Methode der Statistik.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** Seite 11
- Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.



# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)].

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Betriebe.
- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008): Unternehmen. Für die Wirtschaftsabteilung O84 und die Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern vornehmlich auf Grundlage der Personalstandstatistik berechnet. Für die Wirtschaftsgruppe Q86.1 wurde der kleinere Teil der Daten berechnet (und zwar für rechtlich unselbstständige Krankenhäuser der öffentlichen Hand), der größere Teil erhoben.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr 2020.

## 1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung der Informationen über Arbeitskosten, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 11) und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).
- Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz - VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1872). Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn der Zellenwert Rückschlüsse auf eine Einzelangabe zulässt (primäre Geheimhaltung). Zusätzlich werden weitere Zellen unterdrückt, damit primär geheimgehaltene Zellenwerte nicht durch Differenzenbildung aufgedeckt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen drei bis viermal pro Jahr. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

- **Positiv:** Die erhobenen Angaben der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeiten und Ausfallzeiten. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Die Zahl der abgedeckten Beschäftigten war mit 11,4 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfiel. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.
- **Negativ:** Beschäftigte in Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten wurden wegen der einschlägigen Maßgabe des EU-Rechts nicht erfasst. Die Ergebnisse decken somit ca. ein Viertel der Beschäftigten Deutschlands nicht ab, was sich auch im Rahmen der Hochrechnung nicht korrigieren ließ. Alle Ergebnisse beziehen sich deshalb auf die Grundgesamtheit, d. h. auf alle Beschäftigten in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten, nicht aber auf alle Beschäftigten in Deutschland. Das beeinträchtigt die Aussagekraft der Statistik, insbesondere von Absolutangaben, die deshalb von den statistischen Ämtern nicht aktiv veröffentlicht werden. Kaum beeinträchtigt sind jedoch Zeitvergleiche. Letzteres gilt nur, sofern die verglichenen Berichtszeiträume identische Wirtschaftszweige abdecken (siehe 6.2). Ebenfalls kaum beeinträchtigt sind internationale Vergleiche - der wichtigste Zweck dieser Statistik -, weil die Nichterfassung der Kleinunternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten gilt.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Arbeitskostenerhebung werden der Input sowie sämtliche Kosten des Produktionsfaktors Arbeit im Kalenderjahr erfasst. Der Input wird in vier verschiedenen Maßen gemessen: als Jahresdurchschnitt der Beschäftigungsverhältnisse sowie der Vollzeiteneinheiten, als Summe der bezahlten Arbeitsstunden und als Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Kosten werden detailliert erfasst und aufgliedert. Für Auszubildende, für geringfügig Beschäftigte und für Beamte werden Arbeitsinput und Arbeitskosten getrennt erfasst, sodass ein getrennter Ausweis sowie ein Ein- oder Ausschluss im Ausweis grundsätzlich möglich wird.

Die Arbeitskostenerhebung ermöglicht Aussagen über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der Kosten je Inputeinheit Arbeit. Der wichtigste Indikator sind die Nettoarbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde in der Gesamtwirtschaft bzw. nach Branchen und nach Größe des Unternehmens. Weitere wichtige Indikatoren sind der Anteil der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten - insbesondere der gesetzlichen Lohnnebenkosten - sowie die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden je Vollzeitbeschäftigten.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

- **Gebiet:** Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS („Nomenclature des unités territoriales statistiques“, Stand 31.12.2020).
- **Wirtschaftszweig:** Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### Arbeitskosten

Die Arbeitskosten umfassen die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Die Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission und die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, An integrated system of wages statistics) werden berücksichtigt.

Zu den Bruttoarbeitskosten zählen:

- die Bruttoverdienste (D.11) und
- alle Lohnnebenkosten, dazu zählen:
  - die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12), dazu zählen:
    - die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
    - die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
    - die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung, Abfindungen sowie Altersversorgung und Beihilfen für Beamte),
  - die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (D.2),
  - Anwerbungskosten und Berufskleidung (D.3),
  - sowie Steuern und Abgaben auf die Beschäftigung (D.4).

Die Nettoarbeitskosten (D) ergeben sich aus den Bruttoarbeitskosten durch Abzug der Lohnsubventionen (D.5).

Das auch aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bekannte Arbeitnehmerentgelt (D.1) ist die Summe aus Bruttoverdiensten (D.11) und Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

#### Arbeitsinput

Als Maßeinheiten des Arbeitsinputs werden primär Vollezeiteinheiten (Vollezeitequivalente) und geleistete Arbeitsstunden (B.1) verwendet. Geleistete Arbeitsstunden sind jener Teil des Arbeitsvolumens, der von den Beschäftigten tatsächlich geleistet wird. Sie umfassen also nicht bezahlte Ausfallstunden, wie zum Beispiel für Urlaub oder Krankheit. Vollezeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden.

### 2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Statistik von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Unternehmen und Unternehmensberatungen genutzt. Für diese Nutzer steht vor allem der internationale Vergleich von Branchenergebnissen im Fokus, also die Höhe der Arbeitskosten je Arbeitsstunde in Deutschland gegenüber anderen Staaten der EU bzw. weltweit. Politisch ist ferner die zeitliche Entwicklung des Anteils der Lohnnebenkosten, insbesondere der gesetzlich induzierten, von Bedeutung. Beide Nutzungen dienen der Beobachtung und Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Produktionsstandort.

Auch auf Ebene der Europäischen Union (Eurostat) dominieren vergleichende Auswertungen zur Beurteilung von Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit. Neben den Indikatoren Arbeitskosten je Stunde und Anteil der Lohnnebenkosten spielt hier noch der Vergleich der tatsächlich geleisteten Stunden je Beschäftigten eine Rolle.

### 2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Preise und Verdienste“ eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen „Verdienste und Arbeitskosten“ diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienststatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten wurden vor allem durch eine Erhebung gewonnen. Für den Großteil des öffentlichen Dienstes lagen jedoch bereits genügend Daten vornehmlich aus der Personalstandstatistik vor, sodass auf eine Erhebung verzichtet und stattdessen eine Berechnung durchgeführt wurde.

Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6

Primärerhebung bei einer Stichprobe. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasste alle Unternehmen mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Abschnitte B bis N, Q bis S und der Gruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008 soweit es sich um Einheiten handelte, die

- im Jahr 2020 wirtschaftlich aktiv tätig waren (Gültigkeitsdatum 01.01.2020),
- nicht in einem Insolvenzverfahren befindlich waren,
- keine Arbeitsgemeinschaft oder einen Firmenzusammenschluss darstellten,
- mindestens zehn sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bezugsdatum 01.01.2018 oder jünger aufwiesen.

Von den wirtschaftlichen Einheiten des Wirtschaftszweigs P85 wird – zum Ausschluss einer doppelten Erfassung in den aus der Personalstandstatistik gewonnenen Erhebungsdaten – zusätzlich gefordert, dass sie im statistischen Unternehmensregister beim Merkmal „Institutioneller Sektor“ nicht mit „Staat“ gekennzeichnet sind.

Die Stichprobe wurde als einstufige Klumpenstichprobe realisiert. Eine Klumpenstichprobe lag insofern vor, als jedes Unternehmen der Stichprobe für alle seine Betriebe Daten melden musste. Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im August 2020. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Unternehmens (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Unternehmens (81 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Unternehmens (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang betrug 32 000 Unternehmen, der Auswahlatz im Durchschnitt 8,4 %. Große Unternehmen wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Unternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst

(sogenannte Totalschichten). Durch die 32 000 Unternehmen der Stichprobe wurden etwa 328 000 Betriebe mit 11,4 Millionen Beschäftigten erfasst.

Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabteilung O84, der Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 sowie eines Teils der Wirtschaftsgruppe Q86.1 der WZ 2008 (Großteil des öffentlichen Dienstes)

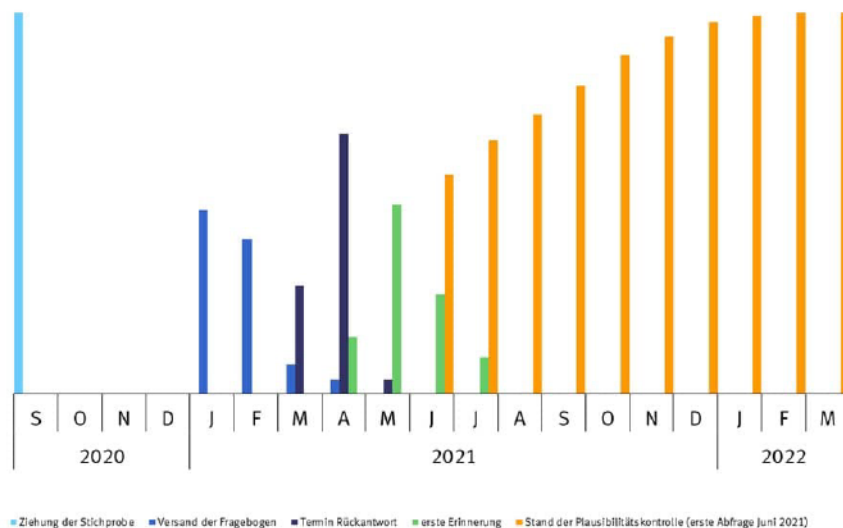
Die Daten wurden nicht primärstatistisch erhoben, sondern aus anderen Statistiken abgeleitet. Wichtigste Basisstatistik war dabei die Personalstandstatistik 2020. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Es kommt zu keiner Überlappung der primärstatistisch erhobenen Betriebe und derer, für die die Angaben aus sekundären Quellen abgeleitet wurden. Die Quote der gemeinsamen Einheiten beträgt somit Null.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Merkmale wurden durch eine schriftliche Befragung der ausgewählten Unternehmen erhoben. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber, der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Der Fragebogen befindet sich im Anhang. Nahezu alle Auskunftspflichtigen (99,8 %) übermittelten die Angaben elektronisch über das formularbasierte Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund).

Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Feldarbeit der Arbeitskostenerhebung 2020



Datenberechnung: Die Daten der wichtigsten Basisstatistik, der Personalstandstatistik, lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig. Die ergänzend verwendeten Ergebnisse der Finanzstatistik lagen ebenfalls im Statistischen Bundesamt vor. Die im Jahr 2020 gültigen tariflichen Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch) wurden Tarifverträgen entnommen, die im Statistischen Bundesamt für die Tarifstatistiken gesammelt werden. Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung und andere Parameter wurden einschlägigen Veröffentlichungen entnommen. Aggregierte Daten über die Zusatzversorgung der öffentlichen Hand wurden von den Einrichtungen der Zusatzversorgung zugeliefert.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

#### Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt.

Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu minimieren, wurden nicht alle Zielmerkmale direkt erhoben. Die Zielmerkmale Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG und Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht wurden komplett aus Daten berechnet, die die jeweiligen Einzugsstellen bereitstellten. Für andere Zielmerkmale wurden Merkmale erhoben, die besser zum Rechnungswesen der Unternehmen passten und aus denen die Zielmerkmale berechnet wurden. Die Berechnungen mit dem vermutlich bedeutsamsten Potential nicht-stichprobenbedingter Fehler werden im Folgenden beschrieben. Die Quantifizierung der tatsächlich eingetretenen Fehler ist nicht möglich.

### Schätzungen von Ergebnissen für örtliche Einheiten (Betriebe)

Die detaillierten Angaben zu Arbeitnehmern, Arbeitskosten und Arbeitsstunden konnte das Unternehmen als Ganzes als eine Unternehmensmeldung, mit ihren Unternehmensteilen, statt für jede einzelne örtliche Einheit melden. Die zur Erstellung der Statistik unverzichtbaren Angaben der örtlichen Einheiten wurden dann auf wenige Kernmerkmale beschränkt: Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Verdienstsomme, bezahlte Stunden. Alle örtlichen Einheiten eines Bundeslandes und Wirtschaftszweiges konnten dabei im Dienstleistungsbereich vom Unternehmen zu einer Sammelmeldung zusammengefasst werden. Die Statistischen Landesämter errechneten die eigentlichen Zielmerkmale der örtlichen Einheiten maschinell durch proportionale Aufteilung der Unternehmensmeldung anhand der Kernmerkmale. Hierbei fand der Aspekt der strukturell noch immer unterschiedlich ausgeprägten Arbeitskostenstrukturen in Ost- und Westdeutschland Berücksichtigung, indem die Anteile der Kostenarten von Unternehmen mit ausschließlich Betrieben im Osten und nur Betrieben im Westen auf diejenigen Unternehmen übertragen wurden, die Betriebe sowohl im Osten als auch im Westen hatten.

Das Verfahren bedeutete letztlich eine gleichmäßige, nivellierende Verteilung der Arbeitskosten eines Mehrbetriebsunternehmens auf die Wirtschaftszweige und Bundesländer seiner örtlichen Einheiten. Die gewählten Kernmerkmale stellten sicher, dass dies zwar für die Struktur, jedoch kaum für das Niveau der Arbeitskosten galt. Aber auch für die Struktur ist der nivellierende Effekt meist beschränkt: Der Anteil der Arbeitskosten (D) eines Wirtschaftsabschnitts, der aus Meldungen stammt, die zu mehr als 25 % auch örtliche Einheiten anderer Wirtschaftsabschnitte abdecken, lag zwischen 1,3 % im Wirtschaftsabschnitt K und 28,7 % im Wirtschaftsabschnitt B. Der Median lag bei 6,09 %. Für die tiefere Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen lag der Median des Anteils bei 7,18 %. Für fast alle Wirtschaftszweige sind keine kritischen Auswirkungen des Schätzverfahrens anzunehmen. Gewisse Beeinträchtigungen können allenfalls für die Wirtschaftsabteilungen S91 sowie C27 und C37 vermutet werden, mit Anteilen von 26 % bis 43 %.

- Schätzung von D.1113 Vergütung für nicht gearbeitete Tage, D.1221\* Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, D.11111 Entgelt für die geleistete Arbeitszeit

Nur ein kleiner Teil der Unternehmen kann diese Merkmale unmittelbar und ohne umfangreiche Berechnungen berichten. Deshalb wurden im Fragebogen grundsätzlich nicht die Merkmale D.1113 und D.1221\* erfragt, sondern stellvertretend die über alle Vollzeitbeschäftigten aufsummierten nicht gearbeiteten Tage wegen Urlaub (SUM\_U), Krankheit (SUM\_K) und Sonstigem (SUM\_S). Die Summe der nicht gearbeiteten gesetzlichen Feiertage (SUM\_F) wurde maschinell geschätzt. Die Größen wurden nur für Vollzeitbeschäftigte erhoben, weil Teilzeitbeschäftigte das Ergebnis wegen unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle verzerren könnten. Für jede örtliche Einheit wurden dann näherungsweise die Zielmerkmale D.11111, D.1113 und D.1221\* durch Aufteilung der regelmäßig gezahlten Verdienste (D.11111+D.1113+D.1221\*) anhand der Anteile gearbeiteter bzw. nicht gearbeiteter Tage an allen Arbeitstagen des Jahres (2020: 262 bei Fünf-Tage-Woche) geschätzt:

$$D.1113\_i = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM\_i / [262 * A.11] \quad i = U, F, S$$

$$D.1221^* = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM\_K / [262 * A.11]$$

$$D.11111 = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) - D.1113 - D.1221^*$$

D.1221\* bezeichnet hier den Hauptbestandteil von D.1221, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der zweite Bestandteil von D.1221, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird später hinzuaddiert. A.11 bezeichnet die jahresdurchschnittliche Zahl der Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

- Schätzung der Merkmale tatsächlich geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten (B.11), der Teilzeitbeschäftigten (B.12) und der Auszubildenden (B.13)

Die Merkmale über die Zahl der geleisteten Stunden erwiesen sich in vergangenen Erhebungen stets als besonders schwierig zu erheben, denn nur ein Teil der Unternehmen konnte sie dem betrieblichen Rechnungswesen entnehmen. Die gemeldeten Angaben zu den geleisteten Stunden wurden in den Kontext errechneter Grenzwerte gesetzt. Für diese wurde im Grundsatz von den statistischen Ämtern die Zahl der berechneten geleisteten Stunden ermittelt, indem von der erhobenen Zahl der bezahlten Stunden jene Stunden in Abzug gebracht wurden, die auf bezahlte, aber nicht gearbeitete Tage für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Sonstiges entfielen (erhobene SUM\_i, siehe oben). Die Ausfalltage wurden dazu anhand der gemeldeten Wochenarbeitszeit in Ausfallstunden umgerechnet. Zusätzlich wurde bei Vollzeitbeschäftigten der von den erhobenen bezahlten Stunden nicht erfasste Auf- oder Abbau unbezahlter Überstunden durch wirtschaftsabschnittsweise Zuschätzung von Angaben der Arbeitszeitvolumenrechnung des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt. Bei Auszubildenden wurden zusätzlich je Kopf 280 Berufsschulstunden in Abzug gebracht, der Wert entstammt einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung von Rahmenlehrplänen.

Datenberechnung: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet bzw. auf deren Basis berechnet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt übernommen werden. Dazu zählten die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2020 (auf das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet). Alle anderen Merkmale wurden berechnet. Die Berechnungen bzw. Ableitung der Annahmen stützten sich auf Ergebnisse der Finanzstatistik,

tarifliche Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch), Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung bzw. zur Zusatzversorgung der öffentlichen Hand.

#### Korrektur von echten Antwortausfällen (Unit-Non-Response)

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote: 97,5 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung korrigiert.

Datenberechnung: Kein Unit-Non-Response möglich.

#### Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahlen der Vollzeitbeschäftigten, der Teilzeitbeschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten des Unternehmens im Jahresdurchschnitt 2020 laut Verwaltungsdatenspeicher 2020 der statistischen Ämter.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgte nicht.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung: Nach Messungen im direkten Zusammenhang mit der Erhebung der Arbeitskostenerhebung 2020 benötigte ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich rund 7,5 Stunden, um den Fragebogen auszufüllen. Alle Befragten zusammengenommen entspricht dies (bei einem unterstellten Lohnkostensatz von 46,03 Euro pro Stunde) Kosten von rund elf Mill. Euro. Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Obergrenze von 34 000 Unternehmen wurde mit 32 000 nicht ausgeschöpft. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 14,1 % der Unternehmen der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2016 gemeldet. Unter kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 0,8 % bereits vier Jahre zuvor Melder.

Datenberechnung: Kein Beantwortungsaufwand.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind vergleichsweise genau. Zum einen sind die einzelnen erhobenen Angaben von sehr großer Genauigkeit, wenn sie unmittelbar aus der Personalverwaltung der Betriebe stammen, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das trifft aber nicht für alle Merkmale zu, beispielsweise nicht immer für die Angaben zur Arbeitszeit und zu Ausfalltagen. Diese wurden teilweise von den Unternehmen geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist der Stichprobenumfang hinreichend groß, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe zumindest für die Gesamtwirtschaft vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der relative Standardfehler für den wichtigsten Indikator, Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde, betrug 0,2 %. Nach Branchen aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler. Auf Ebene der 82 abgedeckten Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008 lag der relative Standardfehler des Indikators zwischen 0 und 9,2 %. In der Regel nahm die Präzision mit der Zahl der Beschäftigten der Branche zu.

Für einzelne, in der Grundgesamtheit stark streuende Merkmale, ergaben sich deutlich höhere relative Standardfehler, zum Beispiel für Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (0,8 %) und Lohnsubventionen (2,7 %).

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

#### Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung: Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im August 2020. Die Übererfassungsquote der Zufallsstichprobe von 32 000 Unternehmen aus dem Unternehmensregister betrug 2,4 %. Vierundzwanzig von 1 000 Stichprobenunternehmen gehörten somit nicht zur Grundgesamtheit. Davon hatten 13 ihre Tätigkeit eingestellt, sechs lagen unterhalb der Abschneidegrenze, zwei waren Doppelerfassungen und eins lag aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Erfassungsbereichs.

Datenberechnung: Die wichtigste Basisstatistik war die Personalstandstatistik 2020. Sie ist eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Erfassungsgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlage der Primärerhebung und der Abdeckungsbereich der Datenberechnung mussten so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs. Doppelerfassungen konnten

so weitgehend ausgeschlossen werden, Abdeckungslücken jedoch nicht. Die bedeutsamste Abdeckungslücke besteht in Kindergärten, Schulen und Hochschulen in privater Trägerschaft, die zu den Wirtschaftsgruppen P85.1 bis P85.4 gehören und die nicht in der Personalstandstatistik erfasst werden. Inwieweit Ergebnisse dadurch verzerrt sind, ist nicht bekannt.

#### Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung: Ebene der Einheiten: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response). 2,5 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten nicht. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung kompensiert. Ebene der Merkmale: In der Arbeitskostenerhebung werden alle Merkmale als Pflichtmerkmale erhoben. Das Erhebungsinstrument IDEV lässt keine Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen zu.

Datenberechnung: Kein Antwortausfall möglich.

Die Berechnung der Daten für die Wirtschaftszweige O (vollständig), P (überwiegend) und Q86.1 (teilweise) auf Basis vor allem der Personalstandstatistik beruht auf vielen Modellannahmen, deren Potential für nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht quantifiziert werden kann. Die wichtigsten Aspekte des Verfahrens sind folgende: Das Grundgerüst der Schätzung bildeten die auf nahezu individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 4,3 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2020 mit dem steuerpflichtigen Bruttomonatsverdienst im Juni 2020 und den verdienstbestimmenden Merkmalen, darunter Beschäftigungsbereich (Arbeitgeber), Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie vertragliche Wochenarbeitszeit. Für jeden Datensatz wurden der Bruttojahresverdienst sowie die daran gekoppelten zusätzlichen Kosten der Arbeitgeber für Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung geschätzt. Ferner wurden Ergebnisse der Finanzstatistik zu den Beihilfen für Beamte und den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verarbeitet. Für Beamte wurden analog zum Verfahren in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Altersversorgung errechnet. Eine Schätzung der Sachleistungen, des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld, der Anwerbungskosten und Abfindungen war nicht möglich. Hier wurden Ergebnisse der Primärerhebung eingesetzt. In der Schätzung der Arbeitszeit konnten Überstunden bzw. Zeitarbeitskonten nicht berücksichtigt werden.

#### Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung: Die gemeldeten Daten wurden umfangreichen Prüfungen auf Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen zur Korrektur aufgefordert. Am häufigsten wurden die Merkmale zu Arbeitszeit und Ausfalltagen, die für die Berechnung der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden benötigt wurden, korrigiert. Hier lag die Quote der korrigierten Fälle je nach Merkmal zwischen neun Prozent aller Meldungen (sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage der Vollzeitbeschäftigten) und 26 % (bezahlte Stunden der Vollzeitbeschäftigten). Die Korrekturen haben viele Fehler behoben, jedoch ist anzunehmen, dass bei häufig korrigierten Merkmalen auch unentdeckte Restfehler eher häufig auftreten und Verzerrungen auslösen können.

Datenberechnung: Für die wichtigste Basisstatistik, die Personalstandstatistik, sind keine hier relevanten bekannten Verzerrungen bekannt (siehe „[Qualitätsbericht - Personalstandstatistik 2020](#)“).

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 04. Juli 2022).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen bis zum März/April des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

### 5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2022) am 30. Mai 2022 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit der Freigabe der Online-Datenbank und einer ersten Pressemitteilung am 04. Juli 2022.

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [„Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden können nicht erstellt werden, denn diese Angaben werden nicht erfasst.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit folgende Wirtschaftszweige ab:

- 1992: Abschnitte C, D, E, F, G (teilweise), J (teilweise) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 1996, 2000: Abschnitte C, D, E, F, G, H, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 2004: Abschnitte C bis O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003
- 2008, 2012, 2016, 2020: Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Die einbezogenen Wirtschaftszweige haben großen Einfluss auf alle statistischen Ergebnisse. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, identische Wirtschaftszweige zu Grunde zu legen. Auf Basis der jeweiligen Veröffentlichungen lassen sich die Ergebnisse für das Produzierende Gewerbe ab Berichtsjahr 1966 als längste verfügbare Zeitreihe zusammenstellen. In der Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes sind Ergebnisse ab Berichtsjahr 1992 verfügbar.

Die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2020 sind trotz methodischer Änderung bei der Schätzung örtlicher Einheiten (Betriebe) aus Unternehmensmeldungen (siehe 4.3) uneingeschränkt mit Ergebnissen der Erhebung 2008, 2012 und 2016 vergleichbar.

Für die Abgrenzung B bis S bedeutet dies hinsichtlich des Qualitätsindikators „Länge der Zeitreihe mit vergleichbaren Werten“, dass aktuell vier Referenzperioden direkt vergleichbar sind.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Arbeitskostenerhebung bildet mit Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten das integrierte System der Statistiken zu Arbeitskosten. Die drei Statistiken sind definitorisch aufeinander abgestimmt. Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten werden anhand der Arbeitskostenerhebung im September 2022 revidiert (Benchmarking). Dadurch besteht maximale Kohärenz der drei Statistiken.

Die bedeutsamste Arbeitskostenart, das Arbeitnehmerentgelt (D.1), ist definitorisch mit der gleichnamigen Kostenart des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) abgestimmt, sodass grundsätzlich Kohärenz zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht. Die Arbeitskostenerhebung gliedert das Arbeitnehmerentgelt (D.1) jedoch detaillierter als die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Unterschiedliche Ergebnisse lassen sich auf unterschiedliche Abdeckungsbereiche (die Arbeitskostenerhebung deckt Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten nicht ab) und unterschiedliche Buchungsmethoden zurückführen.

Bruttoverdienst und bezahlte Arbeitsstunden wurden im Fragebogen analog zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung erhoben. Trotz einiger Unterschiede in der Abdeckung (Altersteilzeit) lagen die erhobenen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 dicht beieinander: durchschnittlicher Bruttostundenverdienst (einschließlich Sonderzahlungen, ohne Auszubildende): Arbeitskostenerhebung 25,75 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung 25,40 Euro. Bei Vergleichen auf Basis von Veröffentlichungen ist jedoch zu beachten, dass die Arbeitskostenerhebung den Bruttoverdienst nicht wie erhoben veröffentlicht, sondern korrigiert in Abgrenzung der Definition der Kostenart D.11. Dieser Verdienstbegriff enthält nicht die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Für diese Statistik sind bis auf eine Ausnahme keine internen Inkohärenzen bekannt. In den Datenberechnungen für den Großteil des öffentlichen Dienstes gelang es nicht, eine mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbare Größe des Unternehmens festzulegen. Die Ergebnisse wurden einheitlich der höchsten Größenklasse „Unternehmen mit 1 000 und mehr Beschäftigten“ zugeordnet. Die Ergebnisse der Wirtschaftsabteilungen O84 und P85 sind in der Gliederung nach der Größe des Unternehmens nur unter Beachtung dieser Einschränkung mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichbar.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Arbeitskostenerhebung stellt alle vier Jahre die Basisdaten bereit, die vom Arbeitskostenindex (EVAS-Statistik 62421) vierteljährlich und von der Jahresschätzung Arbeitskosten (EVAS-Statistik 62431) jährlich fortgeschrieben werden.



Ergebnisse zum Arbeitnehmerentgelt (D.1) werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder (EVAS-Statistik 81111) verwendet.

Ergebnisse zu arbeitgeberfinanzierten Sozialleistungen werden in der Berechnung des Sozialbudgets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 04. Juli 2022.

Alle Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter „Presse“.

#### Veröffentlichungen

Fachserie 16 „Verdienste und Arbeitskosten“, Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.

#### Online-Datenbank

Die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) des Statistischen Bundesamtes enthält Ergebnisse für Bund und Länder.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält unter Statistiken nach Themenbereich -> Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Arbeitskosten -> Arbeitskostenerhebung eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten.

Die Internationale Arbeitsorganisation (<http://www.ilo.org/ilostat/faces/home/statisticaldata>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen vieler Staaten: Browse by subject -> Labour cost -> Mean nominal hourly labour cost per employee.

#### Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

#### Sonstige Verbreitungswege

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>). Ergänzend werden Ergebnistabellen im Statistikportal angeboten.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Günther, R.: „Arbeitskostenerhebung 2012“ in *Wirtschaft und Statistik* 12/2014, S. 782ff.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgewoche angekündigt.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

**Arbeitskostenerhebung 2020**



Rücksendung bitte bis

Angaben zum Unternehmen

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **50** auf den Seiten 1 bis 5 in der separaten Unterlage.

Identnummer  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer

**Beachten Sie:**

Die Erhebung richtet sich an Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesamteinheiten), sowie an deren räumlich getrennte Teile, insbesondere die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe von Unternehmen (Teileinheiten), soweit bei ihnen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Unternehmen gelten auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (freiberuflichen) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene statistische Amt.

Bestehen mehrere Betriebsstätten bzw. Niederlassungen, füllen Sie bitte **zusätzlich** die Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ aus. Bitte beachten Sie dabei die „Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen“.

Die Zahlen in eckigen Klammern nach den Erhebungsmerkmalen im Fragebogen verweisen auf wichtige Ausführungen in den „Erläuterungen zum Fragebogen“. Die dreistelligen Nummern direkt neben den auszufüllenden Feldern bezeichnen die Fragebogenpositionen, auf die in den „Erläuterungen zum Fragebogen“ bei Bedarf verwiesen wird.

**A Allgemeine Angaben**

**Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens**

Nachfolgend sind nur dann Eintragungen erforderlich, falls die Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht. Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, in der die überwiegende Anzahl der Beschäftigten tätig ist.

010     
Bitte nicht ausfüllen.

noch:

Identnummer \_\_\_\_\_

## A Allgemeine Angaben

### Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr

**i** Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2020 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2020 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2021 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

vom      bis

012U1 TT MM JJJJ 012U2 TT MM JJJJ

## B Beschäftigte im Kalenderjahr 2020 **1**

**i** Nicht einzubeziehen sind Beamte und Beamtinnen, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige und Ähnliche), tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen.

Monat	Zahl der Beschäftigten am Monatsende			
	Vollzeitbeschäftigte <b>2</b>	Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Altersteilzeit) <b>3</b>	Geringfügig Beschäftigte <b>4</b>	Auszubildende <b>5</b>
Januar .....	025 <input type="text"/>	026 <input type="text"/>	027 <input type="text"/>	028 <input type="text"/>
Februar .....	029 <input type="text"/>	030 <input type="text"/>	031 <input type="text"/>	032 <input type="text"/>
März .....	033 <input type="text"/>	034 <input type="text"/>	035 <input type="text"/>	036 <input type="text"/>
April .....	037 <input type="text"/>	038 <input type="text"/>	039 <input type="text"/>	040 <input type="text"/>
Mai .....	041 <input type="text"/>	042 <input type="text"/>	043 <input type="text"/>	044 <input type="text"/>
Juni .....	045 <input type="text"/>	046 <input type="text"/>	047 <input type="text"/>	048 <input type="text"/>
Juli .....	049 <input type="text"/>	050 <input type="text"/>	051 <input type="text"/>	052 <input type="text"/>
August .....	053 <input type="text"/>	054 <input type="text"/>	055 <input type="text"/>	056 <input type="text"/>
September .....	057 <input type="text"/>	058 <input type="text"/>	059 <input type="text"/>	060 <input type="text"/>
Oktober .....	061 <input type="text"/>	062 <input type="text"/>	063 <input type="text"/>	064 <input type="text"/>
November .....	065 <input type="text"/>	066 <input type="text"/>	067 <input type="text"/>	068 <input type="text"/>
Dezember .....	069 <input type="text"/>	070 <input type="text"/>	071 <input type="text"/>	072 <input type="text"/>

## C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

Identnummer \_\_\_\_\_

- Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an.  
Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

### 1 Bruttoverdienstsumme

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Volle Euro

<b>Bruttoverdienstsumme</b> .....	<b>6</b>	120	_____
Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inklusive Sonderzahlungen)			
Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten) .....	<b>7</b>	121	_____
darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmens- erfolg abhängige Zahlungen .....	<b>7</b>	122	_____
Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten .....	<b>8</b>	123	_____

### 2 Arbeitgeberbeiträge

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

#### Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten

- Sozialbeiträge des Arbeitgebers sind abzüglich etwaiger Subventionen bzw. Rückerstattungen zu melden. Nicht zu melden sind damit unter anderem auch gezahlte und entsprechend § 2 Kurzarbeiterverordnung dem Arbeitgeber zurückerstattete Sozialabgaben für Kurzarbeit. Sozialbeiträge, die im Jahr 2020 angefallen sind, aber erst im Folgejahr gezahlt werden, sind für das Berichtsjahr 2020 zu melden. Entscheidend ist nicht der Auszahlungszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt, in der die zugrundeliegende Arbeitsleistung erbracht wurde.

Volle Euro

Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung .....	<b>9</b>	126	_____
darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit .....	<b>12</b>	127	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung .....	<b>10</b>	128	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (ohne Umlagen U1 und U2) .....	<b>13</b>	129	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung .....	<b>11</b>	130	_____
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkassen .....	<b>14</b>	132	_____
Umlage für das Insolvenzgeld .....	<b>15</b>	133	_____
U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 Mutterschutzgesetz (MuSchG) .....	<b>16</b>	134	_____
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe inklusive SOKA-Bau (Sozialkassen der Bauwirtschaft).....	<b>17</b>	135	_____

noch:

Identnummer \_\_\_\_\_

## C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

### 3 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

- Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

#### Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2020

##### Direktzusagen <sup>19</sup>

Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) zu Beginn des Geschäftsjahres .....

Volle Euro  
220 \_\_\_\_\_

Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) am Ende des Geschäftsjahres .....

221 \_\_\_\_\_

Übertragungen (Abflüsse) im Geschäftsjahr ..... <sup>20</sup>

222 \_\_\_\_\_

Übertragungen (Zuflüsse) im Geschäftsjahr ..... <sup>22</sup>

223 \_\_\_\_\_

Leistungszahlungen (zum Beispiel Renten) aufgrund von Direktzusagen im Geschäftsjahr .....

224 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage im Geschäftsjahr ..... <sup>21</sup>

227 \_\_\_\_\_

##### Unterstützungskassen <sup>19</sup>

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung) ..... <sup>21</sup>

230 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... <sup>21</sup>

231 \_\_\_\_\_

##### Direktversicherungen (z. B. Lebensversicherung) <sup>19</sup>

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) ..... <sup>21</sup>

240 \_\_\_\_\_

Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... <sup>21</sup>

241 \_\_\_\_\_

noch:

**C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020**

**4 Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung**

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

**Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2020**

**Pensionskassen (ohne Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes) 19**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) ..... 21 250

Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... 21 251

**Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes 19**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Arbeitnehmerumlage, Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) ..... 21 270

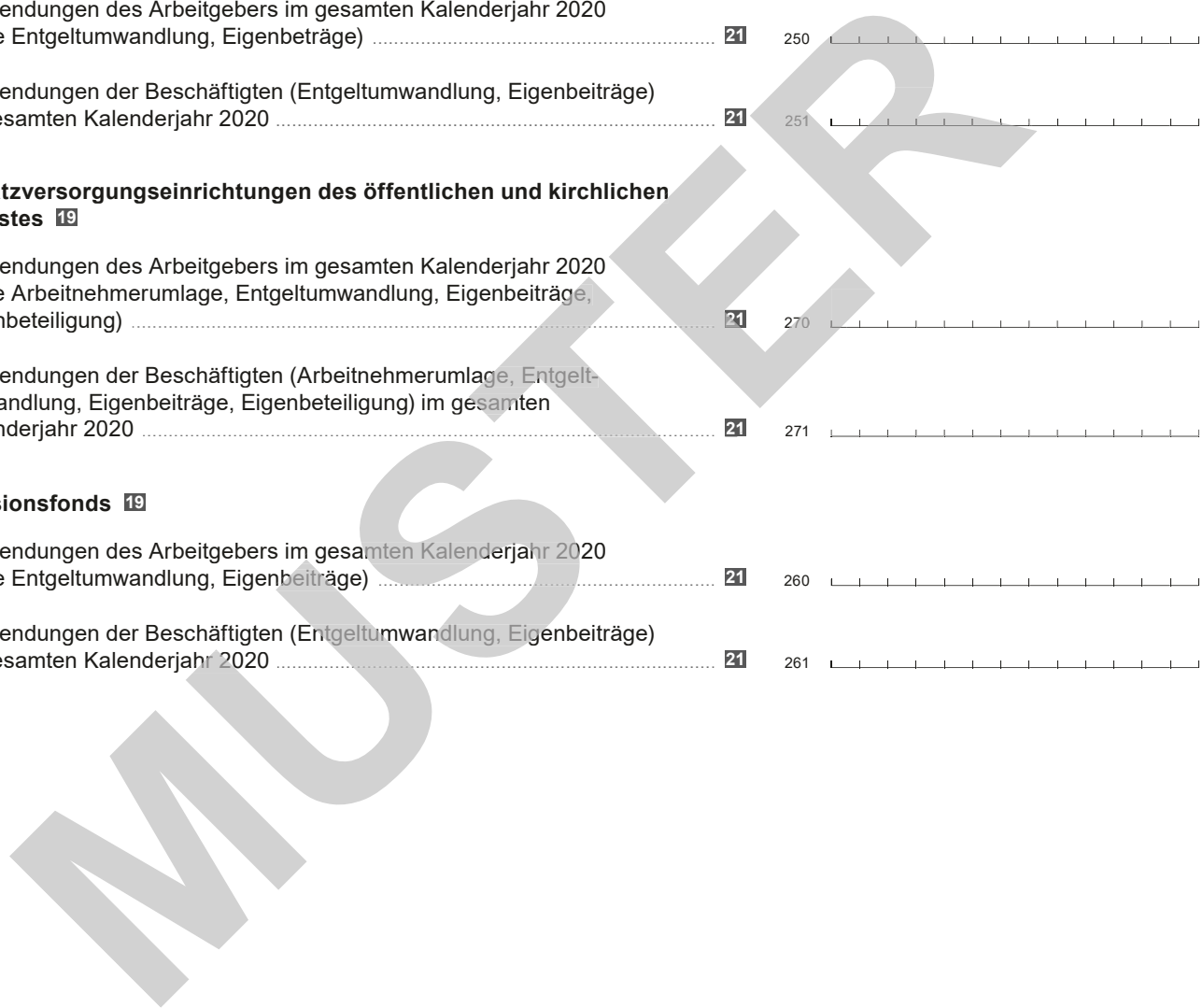
Aufwendungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerumlage, Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... 21 271

**Pensionsfonds 19**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2020 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) ..... 21 260

Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2020 ..... 21 261

Volle Euro



noch:

Identnummer

### C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2020

#### 5 Weitere Aufwendungen

(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

**i** Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten an.

Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

Beachten Sie bitte:

Bei einzelnen der folgenden Aufwendungen müssen auch die gegebenenfalls bereits in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 120) enthaltenen Beiträge angegeben werden. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzählungen nachweisen zu können.

*Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

Weitere Aufwendungen	Insgesamt		davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten	
	Volle Euro			

Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	<b>23</b>	148	_____	149	_____
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit .....	<b>24</b>	150	_____	151	_____
Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers .....	<b>25</b>	152	_____	153	_____
Sachleistungen (Naturalleistungen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinersparnisse, Firmenwagen) .....	<b>26</b>	154	_____	155	_____
darunter: Sachleistungen – Firmenwagen .....	<b>27</b>	156	_____	157	_____
Kosten für Belegschaftseinrichtungen .....	<b>28</b>	158	_____		
Aktienoptionen .....	<b>29</b>	159	_____		
Aktienkaufpläne .....	<b>30</b>	160	_____		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung .....	<b>31</b>	161	_____		

#### 6 Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung

**i** Beachten Sie bitte:

Geben Sie hier die Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung für **alle Beschäftigte** an, die in Abschnitt B eingetragen wurden (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende).

*Sollte für diese Position nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.*

Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgeber- sozialbeiträge für Auszubildende) .....	<b>32</b>	162	_____	Volle Euro	_____
---	-----------	-----	-------	------------	-------

## D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2020

Identnummer \_\_\_\_\_

### Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am häufigsten angewendet?

**i** Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird.

4-Tagewoche	5-Tagewoche	6-Tagewoche	7-Tagewoche
-------------	-------------	-------------	-------------

Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen. .... 307  307  307  307

Sollte für einzelne Positionen nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ bzw. „0,00“ ein.

Arbeitszeit	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte	Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
	Anzahl (ohne Nachkommastellen)			

Bezahlte Stunden (inklusive bezahlte Überstunden, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Tage) ..... **33**

300	302	319	313
-----	-----	-----	-----

darunter: Bezahlte Überstunden ..... **34**

301	303	320	321
-----	-----	-----	-----

Genommene Urlaubstage ..... **35**

304	322	317	323
-----	-----	-----	-----

Zeiten der Lohnfortzahlung in Tagen (bezahlte Krankheitstage) ..... **36**

305	324	318	325
-----	-----	-----	-----

Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage (ohne gesetzliche Feiertage) ..... **37**

306	326	327	328
-----	-----	-----	-----

Geleistete Stunden ..... **38**

329	330	331	332
-----	-----	-----	-----

Stunden (mit maximal 2 Nachkommastellen)

Durchschnittliche Wochenarbeitszeit (zum Beispiel 25,75) ..... **39**

311	312	333	334
-----	-----	-----	-----

## E Arbeitskosten aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2020

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte	Auszubildende
	Volle Euro	

Bruttoverdienstsumme (Gesamtbruttoentgelt inkl. Sonderzahlungen) ..... **6**

124	125
-----	-----

Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende ..... **40**

147
-----



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.  
Name und Anschrift

**F Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Beschäftigten im Kalenderjahr 2020 (einschließlich Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)**

Identnummer

Sollte für diese Position nichts anfallen, tragen Sie bitte eine „0“ ein.

Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen (ohne Erstattungen der Krankenkasse und Kurzarbeitergeld)..... 41 163 Volle Euro

Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz (ohne Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge)..... 42 164

**G Nicht zuordenbare Personalaufwendungen**

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner Position zuordnen können, mit der entsprechenden Bezeichnung ein.

**Bemerkungen**

**Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten**

Sollten außergewöhnliche Ereignisse (zum Beispiel Kurzarbeit) die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

**Arbeitskostenerhebung 2020**

**AKE**

Angaben zu Unternehmensteilen

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift des Befragten oder Unternehmens

Identnummer des Unternehmensteils ..... 001U3  Identnummer

Anzahl der Einheiten ..... **43** 013

Anzahl der Vollzeitbeschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **44** 061

Anzahl der Teilzeitbeschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **45** 062

Anzahl der geringfügig Beschäftigten  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **46** 063

Anzahl der Auszubildenden  
am Monatsende Oktober 2020 ..... **47** 064

Bruttoverdienstsumme in vollen Euro  
im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **48** 120

Anzahl der bezahlten Stunden der Vollzeit-  
beschäftigten im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **49** 300

Anzahl der bezahlten Stunden der Teilzeit-  
beschäftigten im Kalenderjahr 2020  
(ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) ..... **50** 302

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des  
Unternehmensteils .....

Nachfolgend sind nur Eintragungen erforderlich, falls  
Ihre Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht .....

**Arbeitskostenerhebung 2020**

Angaben zum Unternehmen

Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

**Was ist im Fragebogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen?**

Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Tragen Sie hier bitte Angaben für das gesamte Unternehmen ein.

**Was ist im Fragebogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen?**

„Unternehmensteile“ sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind.

Tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein.

Achten Sie darauf, dass die Summe der „Bruttoverdienstsummen“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Bruttoverdienstsumme“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss.

Analog müssen die aufsummierten Anzahlen der bezahlten Stunden der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile den jeweiligen Anzahlen im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen.

Für die bereits bekannten Betriebe wurden die Adressen in den Unternehmensteilbogen vorgedruckt.

Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2020 nicht, streichen Sie nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt ein vorgedruckter Unternehmensteilbogen für einen im Kalenderjahr 2020 existierenden Betrieb, ergänzen Sie diesen Unternehmensteil, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen.

Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

**Zusammenmelden von Unternehmensteilen**

Sind mehrere Unternehmensteile innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweig-Dreistellers tätig, kann für diese Unternehmensteile zusammen gemeldet werden.

Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

**Beispiel**

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber keinen vorgedruckten Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

In ein leeres Adressfeld:	Alle Niederlassungen in Hessen
In der wirtschaftlichen Tätigkeit:	Einzelhandel mit Antiquitäten
Bei Anzahl der Einheiten:	3

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Bruttoverdienstsumme“ und so weiter).

Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Zu den Beschäftigten zählen

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende),
- leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Vorstände einer Aktiengesellschaft (AG)) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, das heißt gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/Gelegenheitsarbeiterinnen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind und
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

#### Nicht zu den Beschäftigten zählen

- Beamte/Beamtinnen,
- tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Personen, die infolge von Krankheit arbeitsunfähig sind, nach Ablauf der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Langzeitkranke),
- Personen in Mutterschutz, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen in Elternzeit, sofern sie keinen Verdienst (Arbeitsentgelt) erhalten,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs) und
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen und Ähnliche).

Leih- oder Zeitarbeiter/Zeitarbeiterinnen sind bei den Verleihern beziehungsweise den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Als Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 1 oder 3 zugeordnet wurden.

- 3 Als Teilzeitbeschäftigte** (einschließlich Altersteilzeit) gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche beziehungsweise betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem für die 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 2 oder 4 zugeordnet wurden.

Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 und 142 einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind geringfügig Entlohnte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

- 4 Als geringfügig Beschäftigte** gelten Personen gemäß § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs beziehungsweise 450 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.

- 5 Als Auszubildende** gelten alle Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Berufsakademiestudenten/Berufsakademiestudentinnen sowie Studenten und Studentinnen einer Dualen Hochschule. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102, 121, 122, 141 und 144 zugeordnet wurden.

- 6 Zur Bruttoverdienstsumme** zählt das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2c. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr 2020 gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt. Wird vom Arbeitgeber ein Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld gezahlt, ist dieser ebenfalls in der Bruttoverdienstsumme anzugeben. Arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind ergänzend unter „Zuschüsse zum Krankengeld und sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers“ auf der Formularseite C5 zu melden.

Nicht in der Bruttoverdienstsumme zu berücksichtigen, sind das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit sowie Zahlungen für quarantänebedingte Ausfalltage, die entsprechend des Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Arbeitgeber erstattungsfähig sind.

- 7 Als Sonderzahlungen** sind die „sonstigen Bezüge“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2a anzugeben (z. B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld), zuzüglich steuerfreier Beträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanziertem Entgeltumwandlung,

die unregelmäßig, also nicht jeden Monat, an die einbezogenen Beschäftigten im Berichtsjahr geleistet wurden. Hier sind auch Zahlbeträge der einmaligen steuerfreien Corona-beihilfe zu melden.

Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen (z. B. Provisionen, Tantiemen) sind als Bestandteil von Feldnummer 121 und noch einmal separat in Feldnummer 122 anzugeben.

Erfolgt für „Aktienoptionsprogramme“ oder „Belegschaftsaktien“ Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie hier ebenfalls anzugeben. Unbare Aufwendungen sind für „Aktienoptionsprogramme“ oder „Belegschaftsaktien“ unter den Feldnummern 159 bzw. 160 anzugeben.

**8 Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten** sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 121, 122 oder 159, 160 anzugeben.

**9** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung (einschließlich des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit und des Beitrags des Arbeitgebers zu berufsständischen Versorgungswerken, zum Beispiel für Ärzte) angeben.

**10** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung angeben.

**11** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur Pflegeversicherung angeben.

**12** Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Altersteilzeitgesetz (AltTZG)) angeben.

**Nicht einzutragen** sind Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten an Personen in Altersteilzeit. Sie sind im Abschnitt „Aufwendungen“ auf Seite 6 anzugeben.

**13** Zu den **Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung** gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.

**Nicht einzutragen** sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).

**14** Hier bitte die Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse für das Kalenderjahr 2020 eintragen. Bitte den Gesamtbeitrag laut Bescheid eintragen, also unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge, Nachlässe und Prämien und einschließlich eventueller Beiträge für Lastenverteilung, arbeitsmedizinischen Dienst oder sicherheitstechnischen Dienst.

Liegt der Beitragsbescheid für 2020 noch nicht vor, so ist der Beitragsbescheid für 2019 zu verwenden.

Beiträge wegen Unternehmerpflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen sind nicht anzugeben.

**15** Hier bitte den Betrag der **Umlage für das Insolvenzgeld** nach § 358 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) eintragen. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 2020 nicht umlagepflichtig waren, zum Beispiel Körperschaften des öffentlichen Rechts, tragen bitte „0“ (Null) ein.

**16** Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) angeben.

**17** Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur **Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe** nach § 2 Winterbeschäftigungsverordnung (WinterbeschV) eintragen.

**18** Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch wird bis zum Beginn der Versorgung (zum Beispiel dem Renteneintritt) als **Anwartschaft** bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen:

- Direktzusage (z. B. Rückstellungen)
- Unterstützungskasse
- Direktversicherung (z. B. Lebens-, Kapital-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung)
- Pensionskasse
- Pensionsfonds

**19** Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach § 6 a Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden. Erfolgt eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage, so ist der Betrag des Gehaltsverzichts im Geschäftsjahr, nicht aber der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung einzutragen.

**Nicht anzugeben** sind unter Leistungszahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen. Hat das Trägerunternehmen in Vertretung der Unterstützungskasse Rentenzahlungen geleistet, sind diese den Aufwendungen des Arbeitgebers zuzuschlagen.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (zum Beispiel Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.

**Nicht anzugeben** sind Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten“ auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Bauwerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse.

Im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind die **Zusatzversorgungseinrichtungen** im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrAVG überwiegend als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), die Bahn-Versicherungsanstalt (BVA) und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen organisiert. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) sind anzugeben.

Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

- 20 Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen neuen Arbeitgeber nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), einen Pensionsfonds nach § 3 Nummer 66 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. an eine sogenannte „Rentner-GmbH“ nach § 123 Umwandlungsgesetz (UmwG) ausgelagert wurden oder Bestandsübertragungen nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 21 Die betriebliche Altersversorgung wird durch den Arbeitgeber, die Beschäftigten oder beide finanziert. In diesem Fragebogen werden nicht alle, sondern nur bestimmte Aufwendungen erfasst. Erfasst werden einerseits alle **Aufwendungen, die wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen** werden. Dazu zählen auch Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG), zum Beispiel außerordentliche Aufwendungen zugunsten nichtversicherungsförmiger Pensionsfonds oder regulierter Pensionskassen. Erfasst werden andererseits die **Aufwendungen der Beschäftigten** durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge und Eigenbeteiligung. Anzugeben sind die Aufwendungen aller Betriebsrenten-Anwartschaften, auch wenn deren Begünstigter/Begünstigte am Stichtag 31.12.2020 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war. Die Hinweise zu speziellen Aufwendungsarten einzelner Durchführungswege unter 19 sind zu beachten.
- Nicht anzugeben** sind Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Sie werden zur Entlastung der Wirtschaft Statistiken des PSVaG entnommen.
- 22 Wenn im Geschäftsjahr Übertragungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) von einem ehemaligen Arbeitgeber empfangen wurden oder Bestandsübertragungen

nach § 613a BGB von einem ehemaligen Arbeitgeber stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.

- 23 Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie
- Entlassungsentschädigungen,
  - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans) und
  - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (zum Beispiel nach 58er-Regelung).
- 24 Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge** zu den **Bruttoverdiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen. **Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 anzugeben.
- 25 Hier bitte Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz des Arbeitgebers sowie vertraglich vereinbarte Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld melden. Diese können entweder tarifvertraglich oder aber auch einzelvertraglich vereinbart sein.
- Nicht zu melden sind vertraglich nicht vereinbarte (vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte) Aufstockungsbeträge für Kurzarbeit. Diese sind als Teil der Bruttoverdienstsumme in C1 zu melden
- 26 In Feldnummer 154 bitte den Gesamtbetrag **unbarer individueller Leistungen** eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist Bestandteil von Feldnummer 154 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 155 einzutragen.
- Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 158 einzutragen.
- 27 In Feldnummer 156 bitte den nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuernden „geldwerten Vorteil“ für **Firmenwagen** eintragen. Sofern dieser Betrag wie gefordert auch in Feldnummer 120 mit angegeben wurde, ist er zusätzlich auch in Feldnummer 157 einzutragen.
- 28 Zu den Kosten für **Belegschaftseinrichtungen** zählen
- Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
  - Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Belegschaftseinrichtungen (zum Beispiel Kantine),
  - Reparatur- und Unterhaltskosten der Belegschaftseinrichtungen,
  - Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
  - Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferien-einrichtungen,
  - Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
  - Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
  - Zahlungen an Gewerkschaftsfonds,
  - Kosten des Betriebsrates und
  - Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern

29 Hier bitte unbare Aufwendungen für **Aktionsprogramme** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

30 Hier bitte unbare Aufwendungen für die Ausgabe von **Belegschaftsaktien** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

**31 Anwerbungskosten sind Aufwendungen für**

- Stellenanzeigen,
- Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und
- Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.

Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

**32 Hier bitte Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung** eintragen:

- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal
- Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte
- Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung
- Prüfungsgebühren
- Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (zum Beispiel im Baugewerbe)

Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (zum Beispiel von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.

33 Hier bitte die **bezahlten Stunden** angeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im Einzelnen

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, zum Beispiel vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (zum Beispiel Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte

der Arbeitszeit der Arbeitsphase. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase, als auch für die Freistellungsphase.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, zum Beispiel 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr) multipliziert. Das ergibt die jährliche Arbeitszeit. Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2019 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2020 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2020 bezahlt, die im Kalenderjahr 2021 noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2020 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2019 vor- oder im Kalenderjahr 2021 nachgearbeitet wurden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

**Für Auszubildende sind die bezahlten Stunden einschließlich Berufsschulzeiten einzutragen.**

**Nicht anzugeben** sind im Berichtsjahr geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden sowie arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen vertraglich vorgegebenen oder freiwilligen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld bezahlt. Ebenfalls nicht zu melden sind quarantänebedingte Ausfalltage entsprechend Infektionsschutzgesetz (IfSG).

34 Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.

35 Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen.

36 Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen.

37 Hier bitte alle – nicht als Urlaub einzustufenden – **tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage** angeben.

Dazu zählen

- bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt, Trauerfall usw.),
- besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag) und
- bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.

**Nicht anzugeben** sind dagegen

- durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
- bezahlte gesetzliche Feiertage.
- arbeitsfreie Tage, die durch Kurzarbeit oder quarantänebedingte Arbeitsausfälle begründet sind.

**38** Die Angaben, die als „Arbeitsstunden“ nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) zu melden sind.

**39** Hier bitte die durchschnittliche (arithmetisches Mittel) vertragliche Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

**40** Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende eintragen.

**41** Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse (zum Beispiel auf Grund einer Behinderung), Lohnzuschüsse zum Kombilohn sowie Minderleistungsausgleich. Ebenfalls hier zu melden sind empfangene Leistungen im Rahmen des coronabedingten Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“.

**Nicht einzubeziehen** sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung, Erstattungen der Krankenkassen nach U1- oder U2-Umlage. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 164 einzutragen.

**42** Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.

**Nicht einzubeziehen** sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.

**43** Hier bitte die **Anzahl der zu einem Unternehmensteil** zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (zum Beispiel Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

**44** Hier bitte die **Anzahl der Vollzeitbeschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Vollzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt **2**.

**45** Hier bitte die **Anzahl der Teilzeitbeschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Teilzeitbeschäftigten siehe Erläuterungspunkt **3**.

**46** Hier bitte die **Anzahl der geringfügig Beschäftigten** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der geringfügig Beschäftigten siehe Erläuterungspunkt **4**.

**47** Hier bitte die **Anzahl der Auszubildenden** am Monatsende Oktober 2020 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2020 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Auszubildenden siehe Erläuterungspunkt **5**.

**48** Hier bitte die **Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2020** eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bruttoverdienstsumme“ (Feldnummer 120) des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt **6** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

**49** Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2020 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 300) für Vollzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt **8** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.

**50** Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2020 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 302) für Teilzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt **9** erläutert.

**Nicht einzubeziehen** sind die Arbeitsstunden der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.



## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 3 VerdStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „Wirtschaftszweig“ und „Zahl der Beschäftigten“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung, und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

MUSTER

## Arbeitskostenerhebung 2020

Angaben zum Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 VerdStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen/Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „Wirtschaftszweig“ und „Zahl der Beschäftigten“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## DSB\_AP030

### Arbeitskostenerhebung

Statistikidentifikator: 0161  
EVAS-Nummer: 62411  
Berichtszeit: 2020

Satzformat: fest  
Satzlänge: 2874

Datensatz-Nr. / -Name: -  
- laut Ersteller: -

**Materialbezeichnung(en):**

AP030, AP040, AP054

**Sortierung** (Ordnungsfelder):

Y001

**Archivierungsdauer**  
(in Jahren):

**Beschreibung:**

Erhebungsdaten

**Kommentar:**

-

.BASE-Bereich: AP-62411-Arbeitskostenerhebung  
.BASE-Projekt: AKE2020  
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: DESTATIS  
Ansprechpartner: Mischler

Stand: November 2021  
Datum: 22.03.2022

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Baustein Y -----
	<b>Y001</b>	<b>1 - 13</b>	<b>13</b>	<b>STR</b>	<b>Kennnummer der Meldung</b>
1	Y001U1	1 - 9	9	NOV09K00	Kennnummer des Unternehmens (URS) bzw. AP-spezifisch für Sonderfälle
2	Y001U2	10	1	NOV01K00	Kennzeichen Sammelmeldung 0 keine Sammelmeldung 1 Sammelmeldung
3	Y001U3	11 - 13	3	NOV03K00	Kennnummer des Unternehmensteils (AP-spezifisch) 000 Sammelmeldung 001 Unternehmensteil Nr.1
4	Y002	14	1	NOV01K00	Art der Meldung 1 Meldung auf Unternehmensbogen 2 Meldung auf Betriebsliste
5	Y003	15	1	ALN	Meldeweg (Mit Wert 0 vorbelegt) 0 = Papierfragebogen 1 = Papierfragebogen mit Software erstellt 2 = IDEV-Onlinefragebogen
					----- Baustein A -----
					Allgemeine Angaben
6	A010	16 - 20	5	ALN	Wirtschaftszweig des Unternehmens nach Systematik WZ 2008
7	A011	21 - 25	5	ALN	Wirtschaftszweig des Unternehmensteils nach Systematik WZ2008
	<b>A012</b>	<b>26 - 41</b>	<b>16</b>	<b>STR</b>	<b>Leer</b>
8	A012U1	26 - 33	8	ALN	Leer
9	A012U2	34 - 41	8	ALN	Leer
10	A013	42 - 46	5	NOV05K00	Anzahl der Einheiten (falls Y002=1 mit 1 vorbelegen)
11	A014	47 - 48	2	ALN	Land des Unternehmens 01-16
12	A015	49 - 50	2	ALN	Land des Unternehmensteils 01-16
13	A016	51 - 52	2	ALN	Größenklasse des Unternehmens (typisiert) 01 = 10 - 19 02 = 20 - 49 03 = 50 - 99 04 = 100 - 199 05 = 200 - 249 06 = 250 - 499 07 = 500 - 999 08 = 1000 - 2999 09 = 3000 - 4999 10 = 5000 und mehr Beschäftigte

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein A -----
14	A017	53 - 63	11	ALN	Tabellienummer Wirtschaftszweig für das Unternehmen (typisiert)
15	A018	64 - 74	11	ALN	Tabellienummer Wirtschaftszweig für den Betrieb (typisiert)
16	A019	75 - 77	3	ALN	Tabellienummer Region für das Unternehmen (typisiert)
17	A020	78 - 80	3	ALN	Tabellienummer Region für den Betrieb (typisiert)
18	A021	81 - 84	4	ALN	Tabellienummer Größenklasse für das Unternehmen (typisiert)
19	A022	85 - 88	4	ALN	Tabellienummer Größenklasse für den Betrieb (typisiert)
					----- Baustein B -----
					Beschäftigte
					Zahl der Beschäftigten (VZ/TZ/GB/Auszubildende)
20	B025	89 - 94	6	NOV06K00	Januar Vollzeitbeschäftigte
21	B026	95 - 100	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
22	B027	101 - 106	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
23	B028	107 - 112	6	NOV06K00	Auszubildende Februar
24	B029	113 - 118	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
25	B030	119 - 124	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
26	B031	125 - 130	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
27	B032	131 - 136	6	NOV06K00	Auszubildende März
28	B033	137 - 142	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
29	B034	143 - 148	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
30	B035	149 - 154	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
31	B036	155 - 160	6	NOV06K00	Auszubildende April
32	B037	161 - 166	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
33	B038	167 - 172	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
34	B039	173 - 178	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
35	B040	179 - 184	6	NOV06K00	Auszubildende Mai
36	B041	185 - 190	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
37	B042	191 - 196	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
38	B043	197 - 202	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
39	B044	203 - 208	6	NOV06K00	Auszubildende Juni
40	B045	209 - 214	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
41	B046	215 - 220	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
42	B047	221 - 226	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
43	B048	227 - 232	6	NOV06K00	Auszubildende Juli
44	B049	233 - 238	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
45	B050	239 - 244	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
46	B051	245 - 250	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
47	B052	251 - 256	6	NOV06K00	Auszubildende August
48	B053	257 - 262	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
49	B054	263 - 268	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
50	B055	269 - 274	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
51	B056	275 - 280	6	NOV06K00	Auszubildende

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16



# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein B -----
52	B057	281 - 286	6	NOV06K00	September
53	B058	287 - 292	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
54	B059	293 - 298	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
55	B060	299 - 304	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
					Auszubildende
					Oktober
56	B061	305 - 310	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
57	B062	311 - 316	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
58	B063	317 - 322	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
59	B064	323 - 328	6	NOV06K00	Auszubildende
					November
60	B065	329 - 334	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
61	B066	335 - 340	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
62	B067	341 - 346	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
63	B068	347 - 352	6	NOV06K00	Auszubildende
					Dezember
64	B069	353 - 358	6	NOV06K00	Vollzeitbeschäftigte
65	B070	359 - 364	6	NOV06K00	Teilzeitbeschäftigte
66	B071	365 - 370	6	NOV06K00	Geringfügig Beschäftigte
67	B072	371 - 376	6	NOV06K00	Auszubildende
					Jahresdurchschnitt berechnet in FA AKE
68	B073	377 - 384	8	NOV08K02	Vollzeitbeschäftigte
69	B074	385 - 392	8	NOV08K02	Teilzeitbeschäftigte
70	B075	393 - 400	8	NOV08K02	Geringfügig Beschäftigte
71	B076	401 - 408	8	NOV08K02	Auszubildende
					Vollzeiteinheiten
72	B077	409 - 416	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten der Vollzeitbeschäftigten (ohne AZUBIS berechnet)
73	B078	417 - 424	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten der Teilzeitbeschäftigten (ohne AZUBIS berechnet)
74	B079	425 - 432	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten der geringfügig Beschäftigten (berechnet)
75	B080	433 - 440	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten der Auszubildenden (berechnet)
76	B081	441 - 448	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten Tabellierung (VZ+TZ+GB) (typisiert)
77	B082	449 - 456	8	NOV08K02	Vollzeiteinheiten Tabellierung (VZ+TZ+GB+AZUBI) (typisiert)
					Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften
78	B083	457 - 462	6	NOV06K00	Leer
79	B084	463 - 468	6	NOV06K00	Leer
80	B085	469 - 474	6	NOV06K00	Leer
81	B086	475 - 480	6	NOV06K00	Leer
82	B087	481 - 486	6	NOV06K00	Leer
83	B088	487 - 492	6	NOV06K00	Leer
84	B089	493 - 498	6	NOV06K00	Leer
85	B090	499 - 504	6	NOV06K00	Leer
86	B091	505 - 510	6	NOV06K00	Leer
87	B092	511 - 516	6	NOV06K00	Leer
88	B093	517 - 522	6	NOV06K00	Leer
89	B094	523 - 528	6	NOV06K00	Leer
90	B095	529 - 534	6	NOV06K00	Leer
91	B096	535 - 540	6	NOV06K00	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Baustein C ----- Arbeitskosten im Kalenderjahr
92	C100	541 - 553	13	NMV13K00	Bruttoarbeitskosten (typisiert)
93	C101	554 - 566	13	NMV13K00	Lohnnebenkosten (typisiert)
94	C102	567 - 579	13	NMV13K00	Gesetzliche Lohnnebenkosten (typisiert)
95	C103	580 - 592	13	NMV13K00	Personalnebenkosten insgesamt (typisiert)
96	C104	593 - 605	13	NMV13K00	Gesetzliche Personalnebenkosten (typisiert)
97	C120	606 - 618	13	NOV13K00	Bruttoverdienstsumme insgesamt (ohne Ausbildungsvergütung)
98	C121	619 - 631	13	NOV13K00	Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten)
99	C122	632 - 644	13	NOV13K00	darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängige Zahlungen
100	C123	645 - 657	13	NOV13K00	Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten
101	C124	658 - 670	13	NOV13K00	Bruttoverdienstsumme der geringfügig Beschäftigten
102	C125	671 - 683	13	NOV13K00	Bruttoverdienstsumme der Auszubildenden
103	C126	684 - 696	13	NOV13K00	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung
104	C127	697 - 709	13	NOV13K00	darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit
105	C128	710 - 722	13	NOV13K00	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung
106	C129	723 - 735	13	NOV13K00	Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und an private Krankenkassen nach §257 SGB V (ohne Umlage U1 und U2)
107	C130	736 - 748	13	NOV13K00	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung
108	C131	749 - 761	13	NOV13K00	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (inkl. gering- fügig B.) (typisiert)
109	C132	762 - 774	13	NOV13K00	Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
110	C133	775 - 787	13	NOV13K00	Umlage für das Insolvenzgeld nach §360 SGB III
111	C134	788 - 800	13	NOV13K00	U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach 13, 14 MuSchG
112	C135	801 - 813	13	NOV13K00	Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs- Umlage im Baugewerbe
113	C136	814 - 826	13	NOV13K00	Urlaubsvergütung für alle Beschäftigten (inkl. gering- fügig B., ohne Auszubildende) (berechnet)
114	C137	827 - 839	13	NOV13K00	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für alle Beschäftigten (inkl. geringfügig B, ohne Auszubildende) (berechnet)
115	C138	840 - 852	13	NOV13K00	Vergütung von gesetzlichen Feiertagen für alle Beschäftigten (inkl. geringfügig B., ohne Auszubildende) (berechnet)
116	C139	853 - 865	13	NOV13K00	Vergütung von sonstigen betrieblichen oder tariflichen arbeitsfreien Tagen für alle Beschäftigten (inkl. gering- fügig B., ohne Auszubildende) (berechnet)
117	C140	866 - 878	13	NOV13K00	Vergütung von Krankheitstagen der Auszubildenden (berechnet)
118	C141	879 - 891	13	NOV13K00	Unterstellte Sozialbeiträge zur Gesundheitsversorgung (Beihilfen) bei Beamten (berechnet)
119	C142	892 - 904	13	NOV13K00	Unterstellte Sozialbeiträge zur Altersversorgung bei Beamten (berechnet)
120	C143	905 - 917	13	NOV13K00	Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz (berechnet)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein C -----
121	C144	918 - 930	13	NOV13K00	Rentenversicherungsbeitrag für geringfügig Beschäftigte (berechnet)
122	C145	931 - 943	13	NOV13K00	Krankenversicherungsbeitrag für geringfügig Beschäftigte (berechnet)
123	C146	944 - 956	13	NOV13K00	Umlage für Arbeitgeberaufwand im Krankheitsfall für geringfügig Beschäftigte (berechnet)
124	C147	957 - 969	13	NOV13K00	Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende
125	C148	970 - 982	13	NOV13K00	Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
126	C149	983 - 995	13	NOV13K00	Davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten
127	C150	996 - 1008	13	NOV13K00	Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit
128	C151	1009 - 1021	13	NOV13K00	Davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten
129	C152	1022 - 1034	13	NOV13K00	Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfe zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz
130	C153	1035 - 1047	13	NOV13K00	Davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten
131	C154	1048 - 1060	13	NOV13K00	Sachleistungen (Naturalleistungen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinsersparnisse, Firmenwagen)
132	C155	1061 - 1073	13	NOV13K00	Davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten
133	C156	1074 - 1086	13	NOV13K00	darunter: Sachleistungen - Firmenwagen
134	C157	1087 - 1099	13	NOV13K00	Davon in der Bruttoverdienstsumme enthalten
135	C158	1100 - 1112	13	NOV13K00	Kosten für Belegschaftseinrichtungen
136	C159	1113 - 1125	13	NOV13K00	Aktienoptionen
137	C160	1126 - 1138	13	NOV13K00	Aktienkaufpläne
138	C161V	1139	1	ALN	Vorzeichen zu Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende)
139	C161	1140 - 1151	12	NOV12K00	Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende)
140	C162	1152 - 1164	13	NOV13K00	Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufskleidung
141	C163	1165 - 1177	13	NOV13K00	Erstattete Lohn- und Gehaltssummen
142	C164	1178 - 1190	13	NOV13K00	Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz
143	C165	1191 - 1203	13	NMV13K00	Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit saldiert mit Erstattungen nach Altersteilzeit (typisiert)

<sup>1)</sup> Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein C ----- Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung
144	C200	1204 - 1216	13	NMV13K00	Aufwendungen für betriebliche Ruhegeldzusagen (typisiert)
145	C201	1217 - 1229	13	NOV13K00	Zuwendungen an Pensionskassen (typisiert)
146	C202	1230 - 1242	13	NOV13K00	Zuwendungen an Unterstützungskassen (typisiert)
147	C203	1243 - 1255	13	NOV13K00	Beiträge zu Direktversicherungen (typisiert)
148	C204	1256 - 1268	13	NOV13K00	Beiträge an Pensionsfonds (typisiert)
149	C205	1269 - 1281	13	NOV13K00	Zuwendungen an Zusatzversorgungskassen (typisiert)
150	C206	1282 - 1294	13	NOV13K00	Aufwendungen der Beschäftigten (typisiert)
151	C207	1295 - 1307	13	NOV13K00	Beiträge an den Pensionsversicherungsverein (PSVaG) (berechnet)
					Direktzusage
152	C220	1308 - 1320	13	NOV13K00	Pensionsrückstellungen zu Beginn des Geschäftsjahres
153	C221	1321 - 1333	13	NOV13K00	Pensionsrückstellungen am Ende des Geschäftsjahres
154	C222	1334 - 1346	13	NOV13K00	Übertragungen (Abflüsse)
155	C223	1347 - 1359	13	NOV13K00	Übertragungen (Zuflüsse)
156	C224	1360 - 1372	13	NOV13K00	Leistungszahlungen aufgrund von Direktzusagen
					Unterstützungskasse
157	C230	1373 - 1381	9	NOV09K00	Aufwendungen des Arbeitgebers (UK)
158	C231	1382 - 1390	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (UK)
					Direktversicherung
159	C240	1391 - 1399	9	NOV09K00	Aufwendungen des Arbeitgebers (DV)
160	C241	1400 - 1408	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (DV)
161	C242	1409 - 1417	9	NOV09K00	Leer
162	C243	1418 - 1426	9	NOV09K00	Leer
163	C244	1427 - 1435	9	NOV09K00	Leer
164	C245	1436 - 1444	9	NOV09K00	Leer
165	C246	1445 - 1453	9	NOV09K00	Leer
					Pensionskasse
166	C250	1454 - 1462	9	NOV09K00	Aufwendungen des Arbeitgebers (PK)
167	C251	1463 - 1471	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (PK)
168	C252	1472 - 1480	9	NOV09K00	Leer
169	C253	1481 - 1489	9	NOV09K00	Leer
170	C254	1490 - 1498	9	NOV09K00	Leer
171	C255	1499 - 1507	9	NOV09K00	Leer
172	C256	1508 - 1516	9	NOV09K00	Leer

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein C ----- Pensionsfonds
173	C260	1517 - 1525	9	NOV09K00	Aufwendungen des Arbeitgebers (PF)
174	C261	1526 - 1534	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (PF)
175	C262	1535 - 1543	9	NOV09K00	Leer
176	C263	1544 - 1552	9	NOV09K00	Leer
177	C264	1553 - 1561	9	NOV09K00	Leer
					Zusatzversorgungseinrichtungen
178	C270	1562 - 1570	9	NOV09K00	Aufwendungen des Arbeitgebers (ZV)
179	C271	1571 - 1579	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (ZV)
180	C272	1580 - 1588	9	NOV09K00	Leer
181	C273	1589 - 1597	9	NOV09K00	Leer
182	C274	1598 - 1606	9	NOV09K00	Leer
183	C275	1607 - 1615	9	NOV09K00	Umlage für das Insolvenzgeld nach §360 SGB III für geringfügig Beschäftigte (berechnet)
184	C276	1616 - 1624	9	NOV09K00	U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach 13, 14 MuSchG für geringfügig Beschäftigte (berechnet)
					----- Noch zu Direktzusage -----
185	C277	1625 - 1633	9	NOV09K00	Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, DZ) ----- Baustein D ----- Arbeitszeit im Kalenderjahr
186	D300	1634 - 1646	13	NOV13K00	Bezahlte Stunden aller Vollzeitbeschäftigten
187	D301	1647 - 1659	13	NOV13K00	darunter: Bezahlte Überstunden aller Vollzeitbeschäftigten
188	D302	1660 - 1672	13	NOV13K00	Bezahlte Stunden aller Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig B.)
189	D303	1673 - 1685	13	NOV13K00	darunter: Bezahlte Überstunden aller Teilzeitbeschäftigten
190	D304	1686 - 1698	13	NOV13K00	Genommene Urlaubstage der Vollzeitbeschäftigten
191	D305	1699 - 1711	13	NOV13K00	Bezahlte Krankheitstage der Vollzeitbeschäftigten
192	D306	1712 - 1724	13	NOV13K00	Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage
193	D307	1725	1	ALN	Schlüssel für die Umrechnung der Arbeitstage 4 = 4-Tage-Woche 5 = 5-Tage-Woche 6 = 6-Tage-Woche 7 = 7-Tage-Woche
194	D308	1726 - 1738	13	NOV13K00	Effektiv geleistete Stunden der Beschäftigten (ohne Auszubildende) (typisiert)
195	D309	1739 - 1751	13	NOV13K00	Effektiv geleistete Stunden aller Vollzeitbeschäftigten (berechnet)
196	D310	1752 - 1764	13	NOV13K00	Effektiv geleistete Stunden aller Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig B.) (berechnet)
197	D311	1765 - 1768	4	NOV04K02	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Vollzeitbeschäftigte xx,xx
198	D312	1769 - 1772	4	NOV04K02	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigte xx,xx
199	D313	1773 - 1785	13	NOV13K00	Bezahlte Stunden aller Auszubildenden
200	D314	1786 - 1798	13	NOV13K00	Effektiv geleistete Stunden aller Auszubildenden (berechnet)
201	D315	1799 - 1811	13	NOV13K00	leer (Wird in 2016 erfragt. Siehe D319)

<sup>1)</sup> Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Noch Baustein D ----- Arbeitszeit im Kalenderjahr
202	D316	1812 - 1824	13	NOV13K00	Effektiv geleistete Stunden der geringfügig Beschäftigten (berechnet)
203	D317	1825 - 1837	13	NOV13K00	Genommene Urlaubstage der geringfügig Beschäftigten
204	D318	1838 - 1850	13	NOV13K00	Bezahlte Krankheitstage geringfügig Beschäftigter
205	D319	1851 - 1863	13	NOV13K00	Bezahlte Stunden geringfügig Beschäftigte
206	D320	1864 - 1876	13	NOV13K00	darunter: Bezahlte Überstunden geringfügig Beschäftigte
207	D321	1877 - 1889	13	NOV13K00	darunter: Bezahlte Überstunden Auszubildende
208	D322	1890 - 1902	13	NOV13K00	Genommene Urlaubstage Teilzeitbeschäftigte
209	D323	1903 - 1915	13	NOV13K00	Genommene Urlaubstage Auszubildender
210	D324	1916 - 1928	13	NOV13K00	Bezahlte Krankheitstage Teilzeitbeschäftigte
211	D325	1929 - 1941	13	NOV13K00	Bezahlte Krankheitstage Auszubildende
212	D326	1942 - 1954	13	NOV13K00	Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage Teilzeitbeschäftigte
213	D327	1955 - 1967	13	NOV13K00	Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage geringfügig Beschäftigte
214	D328	1968 - 1980	13	NOV13K00	Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage Auszubildende
215	D329	1981 - 1993	13	NOV13K00	Geleistete Stunden Vollzeitbeschäftigte
216	D330	1994 - 2006	13	NOV13K00	Geleistete Stunden Teilzeitbeschäftigte
217	D331	2007 - 2019	13	NOV13K00	Geleistete Stunden geringfügig Beschäftigte
218	D332	2020 - 2032	13	NOV13K00	Geleistete Stunden Auszubildende
219	D333	2033 - 2036	4	NOV04K02	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit geringfügig Beschäftigte
220	D334	2037 - 2040	4	NOV04K02	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit Auszubildende

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Baustein E ----- EU-Merkmale (typisiert)
221	E410	2041 - 2045	5	ALN	COUNTRY
222	E411	2046 - 2049	4	ALN	NACE
223	E412	2050 - 2057	8	ALN	SIZECLASS
224	E420	2058 - 2070	13	NOV13K02	A. Zahl der Arbeitnehmer
225	E421	2071 - 2083	13	NOV13K02	A.1 Zahl der Arbeitnehmer insgesamt
226	E422	2084 - 2096	13	NOV13K02	A.11 Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (oh.Auszubildende)
227	E423	2097 - 2109	13	NOV13K02	A.12 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (oh.Auszubildende)
228	E424	2110 - 2122	13	NOV13K02	A.121 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, umgerechnet in Vollzeitäquivalente (oh.Auszubildende)
229	E425	2123 - 2135	13	NOV13K02	A.13 Auszubildende
					A.131 Auszubildende, umgerechnet in Vollzeitäquivalente
230	E430	2136 - 2148	13	NOV13K00	B. Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden
					B.1 Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden insgesamt
231	E431	2149 - 2161	13	NOV13K00	B.11 Zahl der von vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (oh.Auszubildende) tatsächlich geleistete Arbeitsstunden
232	E432	2162 - 2174	13	NOV13K00	B.12 Zahl der von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (oh.Auszubildende) tatsächlich geleistete Arbeitsstunden
233	E433	2175 - 2187	13	NOV13K00	B.13 Zahl der von Auszubildenden tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden
					C. Bezahlte Arbeitsstunden
234	E440	2188 - 2200	13	NOV13K00	C.1 Zahl der bezahlten Arbeitsstunden insgesamt
235	E441	2201 - 2213	13	NOV13K00	C.11 Zahl der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (oh.Auszubildende) bezahlten Arbeitsstunden
236	E442	2214 - 2226	13	NOV13K00	C.12 Zahl der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern (oh.Auszubildende) bezahlten Arbeitsstunden
237	E443	2227 - 2239	13	NOV13K00	C.13 Zahl der Auszubildenden bezahlten Arbeitsstunden
					D. Arbeitskosten
238	E450	2240 - 2252	13	NOV13K00	D.Nettoarbeitskosten (Bruttoarbeitskosten abzüglich Lohnsubventionen)
239	E451	2253 - 2265	13	NOV13K00	D.1 Arbeitnehmerentgelt
240	E452	2266 - 2278	13	NOV13K00	D.11 Löhne und Gehälter
241	E453	2279 - 2291	13	NOV13K00	D.111 Löhne und Gehälter (oh.Auszubildende)
242	E454	2292 - 2304	13	NOV13K00	D.1111 Direktvergütung, Prämien und Zulagen
243	E455	2305 - 2317	13	NOV13K00	D.11111 Mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen
244	E456	2318 - 2330	13	NOV13K00	D.11112 Nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Direktvergütung, Prämien und Zulagen
245	E457	2331 - 2343	13	NOV13K00	D.11112 Vermögenswirksame Leistungen
246	E458	2344 - 2356	13	NOV13K00	D.11113 Vergütung für nicht gearbeitete Tage
247	E459	2357 - 2369	13	NOV13K00	D.11114 Löhne und Gehälter in Form von Sachleistungen
248	E460	2370 - 2382	13	NOV13K00	D.11141 Unternehmenserzeugnisse (fakultativ) f
249	E461	2383 - 2395	13	NOV13K00	D.11142 Mitarbeiterwohnungen (fakultativ) f
250	E462	2396 - 2408	13	NOV13K00	D.11143 Firmenwagen (fakultativ) f
251	E463	2409 - 2421	13	NOV13K00	D.11144 Aktienoptionen und Aktienkaufpläne (fakultativ) f
252	E464	2422 - 2434	13	NOV13K00	D.11145 Sonstige (fakultativ) f
253	E465	2435 - 2447	13	NOV13K00	D.112 Löhne und Gehälter von Auszubildenden
254	E466	2448 - 2460	13	NMV13K00	D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber
255	E467	2461 - 2473	13	NMV13K00	D.121 Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (oh.Auszubildende)
256	E468	2474 - 2486	13	NOV13K00	D.1211 Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

<sup>1)</sup> Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- noch: Baustein E -----
257	E469	2487 - 2499	13	NMV13K00	EU-Merkmale (typisiert)
258	E470	2500 - 2512	13	NMV13K00	D.1212 Tarifliche, vertragliche und freiwillige Aufwendungen für die Sozialversicherung
259	E471	2513 - 2525	13	NOV13K00	D.1222 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (oh.Auszubildende)
260	E472	2526 - 2538	13	NOV13K00	D.1221 Garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall (fakultativ)
261	E473	2539 - 2551	13	NMV13K00	D.1222 Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alters- und Gesundheitsvorsorge (fakultativ)
262	E474	2552 - 2564	13	NOV13K00	D.1223 Zahlungen an aus dem Unternehmen ausscheidende Arbeitnehmer (fakultativ)
263	E475	2565 - 2577	13	NOV13K00	D.1224 Sonstige unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber (fakultativ)
264	E476	2578 - 2590	13	NOV13K00	D.123 Sozialbeiträge der Arbeitgeber für Auszubildende
265	E477	2591 - 2603	13	NOV13K00	D.2 Berufsbildungskosten
266	E478	2604 - 2616	13	NOV13K00	D.3 Sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers
267	E479	2617 - 2629	13	NOV13K00	D.4 Steuern
					D.5 Zuschüsse zugunsten des Arbeitgebers
268	E480	2630 - 2642	13	NOV13K00	E. Angaben über statistische Einheiten
269	E481	2643 - 2655	13	NOV13K00	E.1 Örtliche Einheiten in der Grundgesamtheit
					E.2 Örtliche Einheiten in der Stichprobe
					----- Baustein F -----
					Stichprobe/Hochrechnung (früher von APPL zu belegen)
270	F500	2656 - 2659	4	ALN	STIA-Schicht-Nummer lt.Auswahl
271	F501	2660 - 2661	2	ALN	Auswahlland des Unternehmens
272	F502	2662 - 2668	7	NOV07K03	Designfaktor nach Auswahlland und STIA-Schicht-Nr.
273	F503	2669 - 2675	7	NOV07K03	Ergänzungsfaktor nach STIA-Schicht-Nr.
274	F504	2676 - 2682	7	NOV07K03	Anpassungsfaktor nach STIA-Schicht-Nr.
275	F505	2683 - 2689	7	NOV07K03	Hochrechnungsfaktor für Tabellierung; AP030: leer; AP040: Produkt aus Hochrechnungs-, Anpassungs- und Ergänzungsfaktor(gerundet); AP054: Faktor nach Kalibrierung

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16



# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

					----- Baustein G ----- Kennzeichen für Wertkorrekturen (Mit Wert 0 vorbelegen) 0 = Wert wurde so gemeldet 1 = Wert wurde vom StLA verändert
276	G1025	2690	1	ALN	Kennzeichen für Feld B025
277	G1026	2691	1	ALN	Kennzeichen für Feld B026
278	G1027	2692	1	ALN	Kennzeichen für Feld B027
279	G1028	2693	1	ALN	Kennzeichen für Feld B028
280	G1029	2694	1	ALN	Kennzeichen für Feld B029
281	G1030	2695	1	ALN	Kennzeichen für Feld B030
282	G1031	2696	1	ALN	Kennzeichen für Feld B031
283	G1032	2697	1	ALN	Kennzeichen für Feld B032
284	G1033	2698	1	ALN	Kennzeichen für Feld B033
285	G1034	2699	1	ALN	Kennzeichen für Feld B034
286	G1035	2700	1	ALN	Kennzeichen für Feld B035
287	G1036	2701	1	ALN	Kennzeichen für Feld B036
288	G1037	2702	1	ALN	Kennzeichen für Feld B037
289	G1038	2703	1	ALN	Kennzeichen für Feld B038
290	G1039	2704	1	ALN	Kennzeichen für Feld B039
291	G1040	2705	1	ALN	Kennzeichen für Feld B040
292	G1041	2706	1	ALN	Kennzeichen für Feld B041
293	G1042	2707	1	ALN	Kennzeichen für Feld B042
294	G1043	2708	1	ALN	Kennzeichen für Feld B043
295	G1044	2709	1	ALN	Kennzeichen für Feld B044
296	G1045	2710	1	ALN	Kennzeichen für Feld B045
297	G1046	2711	1	ALN	Kennzeichen für Feld B046
298	G1047	2712	1	ALN	Kennzeichen für Feld B047
299	G1048	2713	1	ALN	Kennzeichen für Feld B048
300	G1049	2714	1	ALN	Kennzeichen für Feld B049
301	G1050	2715	1	ALN	Kennzeichen für Feld B050
302	G1051	2716	1	ALN	Kennzeichen für Feld B051
303	G1052	2717	1	ALN	Kennzeichen für Feld B052
304	G1053	2718	1	ALN	Kennzeichen für Feld B053
305	G1054	2719	1	ALN	Kennzeichen für Feld B054
306	G1055	2720	1	ALN	Kennzeichen für Feld B055
307	G1056	2721	1	ALN	Kennzeichen für Feld B056
308	G1057	2722	1	ALN	Kennzeichen für Feld B057
309	G1058	2723	1	ALN	Kennzeichen für Feld B058
310	G1059	2724	1	ALN	Kennzeichen für Feld B059
311	G1060	2725	1	ALN	Kennzeichen für Feld B060
312	G1061	2726	1	ALN	Kennzeichen für Feld B061
313	G1062	2727	1	ALN	Kennzeichen für Feld B062
314	G1063	2728	1	ALN	Kennzeichen für Feld B063
315	G1064	2729	1	ALN	Kennzeichen für Feld B064
316	G1065	2730	1	ALN	Kennzeichen für Feld B065
317	G1066	2731	1	ALN	Kennzeichen für Feld B066
318	G1067	2732	1	ALN	Kennzeichen für Feld B067
319	G1068	2733	1	ALN	Kennzeichen für Feld B068
320	G1069	2734	1	ALN	Kennzeichen für Feld B069
321	G1070	2735	1	ALN	Kennzeichen für Feld B070
322	G1071	2736	1	ALN	Kennzeichen für Feld B071
323	G1072	2737	1	ALN	Kennzeichen für Feld B072
324	G1073	2738	1	ALN	Kennzeichen für Feld B073 (mit Wert 1 vorbelegt)
325	G1074	2739	1	ALN	Kennzeichen für Feld B074 (mit Wert 1 vorbelegt)
326	G1075	2740	1	ALN	Kennzeichen für Feld B075 (mit Wert 1 vorbelegt)
327	G1076	2741	1	ALN	Kennzeichen für Feld B076 (mit Wert 1 vorbelegt)
328	G1077	2742	1	ALN	Kennzeichen für Feld B077 (mit Wert 1 vorbelegt)
329	G1078	2743	1	ALN	Kennzeichen für Feld B078 (mit Wert 1 vorbelegt)
330	G1079	2744	1	ALN	Kennzeichen für Feld B079 (mit Wert 1 vorbelegt)
331	G1080	2745	1	ALN	Kennzeichen für Feld B080 (mit Wert 1 vorbelegt)

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

332	G1083	2746	1	ALN	Kennzeichen für Feld B083
333	G1084	2747	1	ALN	Kennzeichen für Feld B084
334	G1085	2748	1	ALN	Kennzeichen für Feld B085
335	G1086	2749	1	ALN	Kennzeichen für Feld B086
336	G1087	2750	1	ALN	Kennzeichen für Feld B087
337	G1088	2751	1	ALN	Kennzeichen für Feld B088
338	G1089	2752	1	ALN	Kennzeichen für Feld B089
339	G1090	2753	1	ALN	Kennzeichen für Feld B090
340	G1091	2754	1	ALN	Kennzeichen für Feld B091
341	G1092	2755	1	ALN	Kennzeichen für Feld B092
342	G1093	2756	1	ALN	Kennzeichen für Feld B093
343	G1094	2757	1	ALN	Kennzeichen für Feld B094
344	G1095	2758	1	ALN	Kennzeichen für Feld B095
345	G1096	2759	1	ALN	Kennzeichen für Feld B096
346	G1120	2760	1	ALN	Kennzeichen für Feld C120
347	G1121	2761	1	ALN	Kennzeichen für Feld C121
348	G1122	2762	1	ALN	Kennzeichen für Feld C122
349	G1123	2763	1	ALN	Kennzeichen für Feld C123
350	G1124	2764	1	ALN	Kennzeichen für Feld C124
351	G1125	2765	1	ALN	Kennzeichen für Feld C125
352	G1126	2766	1	ALN	Kennzeichen für Feld C126
353	G1127	2767	1	ALN	Kennzeichen für Feld C127
354	G1128	2768	1	ALN	Kennzeichen für Feld C128
355	G1129	2769	1	ALN	Kennzeichen für Feld C129
356	G1130	2770	1	ALN	Kennzeichen für Feld C130
357	G1132	2771	1	ALN	Kennzeichen für Feld C132
358	G1133	2772	1	ALN	Kennzeichen für Feld C133
359	G1134	2773	1	ALN	Kennzeichen für Feld C134
360	G1135	2774	1	ALN	Kennzeichen für Feld C135
361	G1136	2775	1	ALN	Kennzeichen für Feld C136 (mit Wert 1 vorbelegt)
362	G1137	2776	1	ALN	Kennzeichen für Feld C137 (mit Wert 1 vorbelegt)
363	G1138	2777	1	ALN	Kennzeichen für Feld C138 (mit Wert 1 vorbelegt)
364	G1139	2778	1	ALN	Kennzeichen für Feld C139 (mit Wert 1 vorbelegt)
365	G1140	2779	1	ALN	Kennzeichen für Feld C140 (mit Wert 1 vorbelegt)
366	G1141	2780	1	ALN	Kennzeichen für Feld C141 (mit Wert 1 vorbelegt)
367	G1142	2781	1	ALN	Kennzeichen für Feld C142 (mit Wert 1 vorbelegt)
368	G1143	2782	1	ALN	Kennzeichen für Feld C143 (mit Wert 1 vorbelegt)
369	G1144	2783	1	ALN	Kennzeichen für Feld C144 (mit Wert 1 vorbelegt)
370	G1145	2784	1	ALN	Kennzeichen für Feld C145 (mit Wert 1 vorbelegt)
371	G1146	2785	1	ALN	Kennzeichen für Feld C146 (mit Wert 1 vorbelegt)
372	G1147	2786	1	ALN	Kennzeichen für Feld C147
373	G1148	2787	1	ALN	Kennzeichen für Feld C148
374	G1149	2788	1	ALN	Kennzeichen für Feld C149
375	G1150	2789	1	ALN	Kennzeichen für Feld C150
376	G1151	2790	1	ALN	Kennzeichen für Feld C151
377	G1152	2791	1	ALN	Kennzeichen für Feld C152
378	G1153	2792	1	ALN	Kennzeichen für Feld C153
379	G1154	2793	1	ALN	Kennzeichen für Feld C154
380	G1155	2794	1	ALN	Kennzeichen für Feld C155
381	G1156	2795	1	ALN	Kennzeichen für Feld C156
382	G1157	2796	1	ALN	Kennzeichen für Feld C157
383	G1158	2797	1	ALN	Kennzeichen für Feld C158
384	G1159	2798	1	ALN	Kennzeichen für Feld C159
385	G1160	2799	1	ALN	Kennzeichen für Feld C160
386	G1161	2800	1	ALN	Kennzeichen für Feld C161
387	G1162	2801	1	ALN	Kennzeichen für Feld C162
388	G1163	2802	1	ALN	Kennzeichen für Feld C163
389	G1164	2803	1	ALN	Kennzeichen für Feld C164
390	G1207	2804	1	ALN	Kennzeichen für Feld C207 (mit Wert 1 vorbelegt)
391	G1220	2805	1	ALN	Kennzeichen für Feld C220
392	G1221	2806	1	ALN	Kennzeichen für Feld C221
393	G1222	2807	1	ALN	Kennzeichen für Feld C222
394	G1223	2808	1	ALN	Kennzeichen für Feld C223
395	G1224	2809	1	ALN	Kennzeichen für Feld C224

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>*)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

396	G1230	2810	1	ALN	Kennzeichen für Feld C230
397	G1231	2811	1	ALN	Kennzeichen für Feld C231
398	G1240	2812	1	ALN	Kennzeichen für Feld C240
399	G1241	2813	1	ALN	Kennzeichen für Feld C241
400	G1242	2814	1	ALN	Kennzeichen für Feld C242
401	G1243	2815	1	ALN	Kennzeichen für Feld C243
402	G1244	2816	1	ALN	Kennzeichen für Feld C244
403	G1245	2817	1	ALN	Kennzeichen für Feld C245
404	G1246	2818	1	ALN	Kennzeichen für Feld C246
405	G1250	2819	1	ALN	Kennzeichen für Feld C250
406	G1251	2820	1	ALN	Kennzeichen für Feld C251
407	G1252	2821	1	ALN	Kennzeichen für Feld C252
408	G1253	2822	1	ALN	Kennzeichen für Feld C253
409	G1254	2823	1	ALN	Kennzeichen für Feld C254
410	G1255	2824	1	ALN	Kennzeichen für Feld C255
411	G1256	2825	1	ALN	Kennzeichen für Feld C256
412	G1260	2826	1	ALN	Kennzeichen für Feld C260
413	G1261	2827	1	ALN	Kennzeichen für Feld C261
414	G1262	2828	1	ALN	Kennzeichen für Feld C262
415	G1263	2829	1	ALN	Kennzeichen für Feld C263
416	G1264	2830	1	ALN	Kennzeichen für Feld C264
417	G1270	2831	1	ALN	Kennzeichen für Feld C270
418	G1271	2832	1	ALN	Kennzeichen für Feld C271
419	G1272	2833	1	ALN	Kennzeichen für Feld C272
420	G1273	2834	1	ALN	Kennzeichen für Feld C273
421	G1274	2835	1	ALN	Kennzeichen für Feld C274
422	G1275	2836	1	ALN	Kennzeichen für Feld C275
423	G1276	2837	1	ALN	Kennzeichen für Feld C276
424	G1277	2838	1	ALN	Kennzeichen für Feld C277
425	G1300	2839	1	ALN	Kennzeichen für Feld D300
426	G1301	2840	1	ALN	Kennzeichen für Feld D301
427	G1302	2841	1	ALN	Kennzeichen für Feld D302
428	G1303	2842	1	ALN	Kennzeichen für Feld D303
429	G1304	2843	1	ALN	Kennzeichen für Feld D304
430	G1305	2844	1	ALN	Kennzeichen für Feld D305
431	G1306	2845	1	ALN	Kennzeichen für Feld D306
432	G1307	2846	1	ALN	Kennzeichen für Feld D307
433	G1308	2847	1	ALN	Kennzeichen für Feld D308 (mit Wert 1 vorbelegt)
434	G1309	2848	1	ALN	Kennzeichen für Feld D309 (mit Wert 1 vorbelegt)
435	G1310	2849	1	ALN	Kennzeichen für Feld D310 (mit Wert 1 vorbelegt)
436	G1311	2850	1	ALN	Kennzeichen für Feld D311
437	G1312	2851	1	ALN	Kennzeichen für Feld D312
438	G1313	2852	1	ALN	Kennzeichen für Feld D313
439	G1314	2853	1	ALN	Kennzeichen für Feld D314 (mit Wert 1 vorbelegt)
440	G1315	2854	1	ALN	Kennzeichen für Feld D315 (mit Wert 1 vorbelegt)
441	G1316	2855	1	ALN	Kennzeichen für Feld D316 (mit Wert 1 vorbelegt)
442	G1317	2856	1	ALN	Kennzeichen für Feld D317
443	G1318	2857	1	ALN	Kennzeichen für Feld D318
444	G1319	2858	1	ALN	Kennzeichen für Feld D319
445	G1320	2859	1	ALN	Kennzeichen für Feld D320
446	G1321	2860	1	ALN	Kennzeichen für Feld D321
447	G1322	2861	1	ALN	Kennzeichen für Feld D322
448	G1323	2862	1	ALN	Kennzeichen für Feld D323
449	G1324	2863	1	ALN	Kennzeichen für Feld D324
450	G1325	2864	1	ALN	Kennzeichen für Feld D325
451	G1326	2865	1	ALN	Kennzeichen für Feld D326
452	G1327	2866	1	ALN	Kennzeichen für Feld D327
453	G1328	2867	1	ALN	Kennzeichen für Feld D328
454	G1329	2868	1	ALN	Kennzeichen für Feld D329
455	G1330	2869	1	ALN	Kennzeichen für Feld D330
456	G1331	2870	1	ALN	Kennzeichen für Feld D331
457	G1332	2871	1	ALN	Kennzeichen für Feld D332
458	G1333	2872	1	ALN	Kennzeichen für Feld D333
459	G1334	2873	1	ALN	Kennzeichen für Feld D334

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

# Datensatzbeschreibung

<b>.BASE-DSB-Name:</b> DSB_AP030	<b>ASP-Name:</b> ASP109951189212519
<b>Datensatz-Nr./-Name:</b> -	<b>Präfix:</b> -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern <sup>1)</sup>	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

460	G1335	2874	1	ALN	Fehlerbyte K = Kannfehler M = Mussfehler P = bestätigter Kannfehler R = fehlerfrei U = ungeprüft
-----	-------	------	---	-----	---

\*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 16

## Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld  
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)  
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

### EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen  
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen  
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung  
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

### ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt  
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

## Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

### Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

## Produkte und Dienstleistungen

### Informationsservice

[info@statistik-bbb.de](mailto:info@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

### Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

### Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

### Internet-Angebot

[www.statistik-berlin-brandenburg.de](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de) mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

### Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

### Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

[bibliothek@statistik-bbb.de](mailto:bibliothek@statistik-bbb.de)

Tel. 0331 8173 -3540

## Datenangebot aus dem Sachgebiet

### Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 45

Tel. 0331 8173 -3031

Fax 0331 817330 -4011

[verdienste@statistik-bbb.de](mailto:verdienste@statistik-bbb.de)

### Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

Arbeitskosten im Produzierenden

Gewerbe und im

Dienstleistungsbereich

N III 1 – 4j